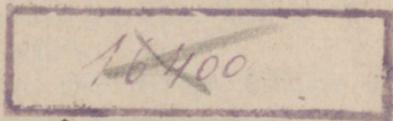


Der heilige Ehestand, die Ehescheidung
und die
Wiederverheirathung Geschiedener.

Drei Bibelstunden

von

Traugott Hahn,
Pastor an St. Olai in Reval.

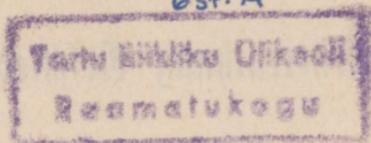


г. РЕВЕЛЬ.

Печатано въ типографіи Августъ Миквиць

1901 г.

Est. A



18293

Дозволено цензурою. Ревель, 3-го Мая 1901 года.

Est. A-11398

Vorwort.

Während meiner ganzen Amtsthätigkeit in 28 Jahren ist es mir oft eine Gewissensnoth gewesen, daß ich innerlich nicht mit der in unserer Kirche bestehenden Ehescheidungspraxis (d. h. ebenjowenig mit den ihr zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen, wie mit der Handhabung derselben in vielen Fällen) übereinstimmen konnte. Ich habe nicht selten meine eigene Ueberzeugung begründen müssen, und bin dann gefragt worden, warum ich es nicht öffentlich thue? Solche Fragen, und die immer wieder in den Gemeinden wahrzunehmende Unkenntniß über das Wesen der Ehe und über die Berechtigung einer Ehescheidung, nach der Schrift, haben es mir endlich zur Gewissenssache gemacht, einmal öffentlich über diesen Gegenstand zu reden. Ich that es im Januar 1900 in Form von drei Bibelstunden in der Kirche. Und die überraschende Betheiligung der Gemeinde an diesen Stunden, — ferner die von vielen Seiten, auch von auswärts, an mich ergangenen Bitten um Veröffentlichung dieser Bibelstunden bewiesen, daß es sich hier um ein weitverbreitetes Bedürfniß handelt.

Das in den drei Bibelstunden Gesagte hatte ich freilich wegen eines Augenleidens nicht ausgearbeitet, sondern nur skizzirt. Immer wieder hat andere Amtsarbeit mich an der schriftlichen Ausarbeitung gehindert. Möchte die unmittelbare Frißche des Vorgetragenen nicht zu sehr darunter leiden!

An Widerspruch hat es mir nicht gefehlt und wird es erst recht nicht fehlen bei der Veröffentlichung durch den Druck. Wenn aber in einigen Fällen Ehescheidungen, die beabsichtigt wurden, in Folge der Bibelstunden nicht vollzogen sind und auch ein innerer Ausgleich stattgefunden hat, und wenn einige Verlobungen gelöst sind unter dem Eindruck des Gehörten, so kann ich Gott dem HErrn nur danken für diese Wirkung Seines Wortes und Ihn bitten, daß Er auch die Veröffentlichung der Bibelstunden mit Seinem Segen in weiteren Kreisen begleiten wolle.

Ich werde versuchen, nach Möglichkeit wörtlich das in den Bibelstunden Gesagte wiederzugeben. Nur die Abtheilung in drei Bibelstunden lasse ich fallen und biete den Inhalt in fortlaufenden Abschnitten. Meine Bitte ergeht aber an jeden Leser, nur einen Maßstab bei der Prüfung anzuwenden: den des heiligen Wortes Gottes. Für evangelische Christen giebt es zur rechten Beurtheilung dieser Frage wie auch aller andern keinen andern Maßstab als die heilige Schrift. Nur durch sie kommen wir zu principieller Klarheit. Alle anderen Rücksichten, wie die „auf den factischen Zustand der Kirche“, oder „auf die vorliegende Kirchengesetzgebung“, oder „auf die Unmöglichkeit ungläubige Ehen an der Schrift zu beurtheilen in Bezug auf ihre Scheidung“, verwirren nur die Klarheit und Wahrheit des Urtheils und hindern eine Heilung des entsetzlichen Schadens in unserer Kirche.

Von höchster Bedeutung ist freilich für eine Beleuchtung der Ehescheidungspraxis und ihrer Gesetzgebung die Frage: ob in der Kirche, wie sie vorhanden ist, das Wort Gottes die alleinige Norm der Lehre und des Handelns ist oder nicht? Für die Lehre will man es durchaus aufrecht erhalten als ausschließliche Norm, in Verbindung mit unsern reformatorischen Bekenntnißschriften. Für die Praxis aber will man diese Norm brechen durch Anwendung und Anerkennung von Regeln, welche auf den Mischzustand von Gläubigen und Nichtgläubigen in der Kirche berechnet sind. Das ist eine innere Unwahrheit. Dadurch wird in Wirklichkeit die heilige Schrift und das Bekenntniß unserer Kirche für gewisse Lebensgebiete und Lebensfragen außer Kraft gesetzt. Es geschieht unter dem nichtigen Vorwande, daß die Ehe eigentlich ein „weltlicher Handel“ sei und damit der Gesetzgebung des Staates unterstehe. Darin liegt ein Korn Wahrheit. So lange aber die Ehe, nach Gottes Ordnung, mit der aus ihr erwachsenden Familie der wichtigste und wesentlichste Factor christlichen Gemeindelebens ist, — und so lange die Eheschließung von der Kirche vollzogen wird ohne Mitwirkung des Staates, und die Händel der Ehescheidung den kirchlichen Organen übergeben sind, damit sie christlich geordnet werden mögen, — so lange kann die Kirche nur immer und immer wieder betonen und fordern, daß ihr innerstes Lebensgesetz, das Wort Christi, auch für dieses Gebiet ihres Handelns, allein gültige Norm sei. Ich bitte das Wort „innerstes Lebensgesetz“ nicht falsch zu betonen und zu sagen, ich mache aus dem Evangelium ein Gesetz. Ich bin mir voll bewußt, es nicht zu thun. Aber wenn die Gemeinde Christi, auch als empirische Kirche und Kirchenthum, ihr Dasein, ihr Leben einzig und allein der Verkündigung des Evangeliums verdankt, so kann auch in ihren Beziehungen zu der sie

umgebenden Welt nichts, absolut nichts anderes maßgebend für sie sein, als das Wort, dem sie ihr Leben, ihr Dasein verdankt. Alle, die sich zu dieser Kirche bekennen und halten wollen, als ihre Glieder, können nicht verlangen oder zugeben, daß Grundsätze, welche aus dem Unglauben entspringen oder welche einem ungöttlichen Leben entnommen werden, für ihr Leben, innerhalb der Kirche, maßgebend sein sollen. Wollen Menschen nach solchen Grundsätzen ihr Leben regeln, so mögen sie aus der Kirche, auch dem äußern Kirchenthum, dem sie innerlich doch nicht angehören wollen, ausscheiden. Und hier wird die Kirche ihnen entgegenkommen müssen, indem sie um ihrer eigenen Würde, aber auch um der Liebe und Wahrheit willen, unaufhörlich und immer wieder verlangt, daß eine Möglichkeit zum Austritt aus der Kirche geschafft werde für alle Diejenigen, welche für Lehre und Leben nicht das Wort Gottes anerkennen wollen.

So lange aber diese Möglichkeit nicht besteht, und damit auch noch keine Civil-Ehegesetzgebung, kann doch die Kirche nicht, aus milder Rücksicht auf die ihr innerlich nicht zugehörenden Personen, ihren eigenen Lebensboden untergraben und für kirchliche Lehre und Praxis zweierlei Ordnung und Normen führen, auch in Ehejachen nicht. Für die Trauung heißt es durchaus correct und schriftgemäß im Traugelübde: „willst du diese deine Braut (Bräutigam) zu deinem Ehegemahl nehmen, mit unverbrüchlicher Treue lieben und ehren, mit ihr theilen Freud' und Leid, Glück und Unglück, sie auch in keinem Wege verlassen, noch dich von ihr abwenden oder scheiden, es scheide euch denn der allmächtige Gott selbst durch den zeitlichen Tod?“ Und nach kurzer oder langer Frist scheidet ein Consistorium sie doch aus durchaus schriftwidrigen Gründen, und nach noch kürzerer Frist ertheilt das Generalconsistorium ihnen, ganz direct der heiligen Schrift entgegen, die Erlaubniß neue „Ehen“ einzugehen, die doch nach Gottes Wort nicht „Ehen“, sondern beständiger „Ehebruch“ sind!

Ohne Zweifel sind solche, innerlich von der Kirche, dem Worte Gottes und dem Glauben losgelöste Personen dadurch, daß sie äußerlich an die Kirche und ihre Ordnungen gebunden sind, in einer Lage, die nicht nur ihnen, sondern auch der Kirche oft fast unerträglich erscheinen muß.

So dringend ihr eigener Wunsch sein muß, aus dieser unwürdigen Lage befreit zu werden, — so tief bei jedem gläubigen Christen das Mitgefühl für sie sein muß, — so aufrichtig die Kirche wünschen muß, nicht in den Augen der Welt als eine Zwangsanstalt angesehen zu werden in Folge von Verordnungen und Gesetzen, die ihr gegeben sind — so kann doch der rechte Ausweg aus dieser schmerzlichen Lage nimmermehr der sein, daß unsere evangelische Kirche ihnen zu Liebe darauf verzichtet,

daß Gottes Wort allein und ausschließlich für ihre Lehre und für ihr Handeln maßgebend sei. Das ist eigentlich Selbstmord aus Liebe zu einem Fremden.

Die Kirche kann nur (und sollte es auch thun!) immer dringender und dringender, mit den ihr nur gezwungenerweise angehörenden Menschen zusammen, verlangen, daß eine Möglichkeit geschaffen werde, damit sie nach ihrem Gewissen und Willen ihr Leben gestalten können.

Das sind die principiellen Voraussetzungen und practischen Forderungen, die den nachstehenden Ausführungen zu Grunde liegen und sich aus ihnen ergeben. Zu einer gerechten Beurtheilung ist deren vorausgehende Kenntnißnahme nothwendig.

Wenn aber diese Sätze verworfen und für unberechtigt erklärt werden, aus Rücksicht auf den Mischzustand der Kirche, — dann können wir in keiner Weise uns dem Vorwurfe und der Anklage entziehen, daß wir in rücksichtsloser Weise Lehrzwang auf Grund rigoroser Festhaltung der Schrift- und Bekenntniß-Autorität ausüben, während wir in der eigenen Praxis der Kirche Schrift und Bekenntniß bewußt verlassen und weltliche Grundsätze maßgebend sein lassen. Damit ist das Todesurtheil über die confessionelle Landeskirche gesprochen und die alleinige Berechtigung der Freikirche, welche Schrift, Bekenntniß und Praxis im Einklang zu bringen sucht, proclamirt.

Reval, im April 1901.



Die christliche Ehe, die Ehescheidung und die Wiederverheirathung Geschiedener;

nach Matth. 5, 27—32; Matth. 19, 3—10; 1. Korinther 7, 10—15
1. Mosis 2, 18—24.

Matth. 5, 27—32: „Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt ist: Du sollst nicht ehebrechen. Ich aber sage euch: Wer ein Weib ansiehet, ihrer zu begehren, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen. Aergert dich aber dein rechtes Auge, so reiß es aus, und wirf es von dir. Es ist dir besser, daß eins deiner Glieder verderbe, und nicht der ganze Leib in die Hölle geworfen werde. Aergert dich deine rechte Hand, so haue sie ab und wirf sie von dir. Es ist dir besser, daß eins deiner Glieder verderbe, und nicht der ganze Leib in die Hölle geworfen werde. — Es ist auch gesagt: Wer sich von seinem Weibe scheidet, der soll ihr geben einen Scheidebrief. Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um Ehebruch), der macht, daß sie die Ehe bricht; und wer eine Abgeschiedene freiet, der bricht die Ehe.“

Matth. 19, 3—10: „Da traten zu Ihm die Pharisäer, versuchten Ihn, und sprachen zu Ihm: Ist es auch recht, daß sich ein Mensch scheidet von seinem Weibe, um irgend einer Ursache? Er antwortete aber, und sprach zu ihnen: Habt ihr nicht gelesen, daß, der im Anfang den Menschen gemacht hat, der machte, daß ein Mann und Weib sein sollte; und sprach: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und werden die zwei Ein Fleisch sein? So sind sie nun nicht zwei, sondern Ein Fleisch. Was nun Gott zusammen gefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Da sprachen sie: Warum hat denn Moses geboten, einen Scheidebrief zu geben, und sich von ihr zu scheiden?

Er aber sprach zu ihnen: Moses hat euch erlaubt zu scheiden von euren Weibern, von eures Herzens Härte wegen; von Anbeginn aber ist es nicht also gewesen. Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um der Hurerei willen) und freiet eine Andere, der bricht die Ehe. Und wer die Abgeschiedene freiet, der bricht auch die Ehe.

Da sprachen die Jünger zu Ihm: Stehet die Sache eines Mannes mit seinem Weibe also, so ist es nicht gut ehelich zu werden.“

1. Korinther 7, 10—15: „Den Ehelichen aber gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib sich nicht scheidet von dem Manne; so sie sich aber scheidet, daß sie ohne Ehe bleibe, oder sich mit dem Manne versöhne, und daß der Mann das Weib nicht von sich lasse.

Den Andern aber sage ich, nicht der Herr: So ein Bruder ein ungläubiges Weib hat, und dieselbe läßt es sich gefallen, bei ihm zu wohnen, der scheidet sich nicht von ihr. Und so ein Weib einen ungläubigen Mann hat, und er läßt es sich gefallen, bei ihr zu wohnen, die scheidet sich nicht von ihm. Denn der ungläubige Mann ist geheiligt durch das Weib, und das ungläubige Weib wird geheiligt durch den Mann. Sonst wären eure Kinder unrein; nun aber sind sie heilig.

So aber der Ungläubige sich scheidet, so laß ihn sich scheiden. Es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen. In Frieden aber hat uns Gott berufen.“

1. Mosis 2, 18—24: „Und Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, Ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sei. Denn als Gott der Herr gemacht hatte von der Erden allerlei Thier auf dem Felde und allerlei Vögel unter dem Himmel, brachte Er sie zu dem Menschen, daß er sähe, wie er sie nennete; denn wie der Mensch allerlei lebendige Thiere nennen würde, so sollten sie heißen. Und der Mensch gab einem jeglichen Vieh und Vogel unter dem Himmel und Thier auf dem Felde seinen Namen, aber für den Menschen ward keine Gehülfin gefunden, die um ihn wäre.

Da ließ Gott der Herr einen tiefen Schlaf fallen auf den Menschen, und er entschlief. Und nahm seiner Rippen eine, und schloß die Stätte zu mit Fleisch. Und Gott der Herr bauete ein Weib aus der Rippe, die Er von dem Menschen nahm, und brachte sie zu ihm.

Da sprach der Mensch: Das ist doch Bein von meinem Gebein und Fleisch von meinem Fleische. Man wird sie Männin heißen, darum daß sie vom Manne genommen ist.

Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und an seinem Weibe hängen, und sie werden sein Ein Fleisch.“

Die wichtigste unter allen Ordnungen, die Gott der Herr auf Erden auf dem Boden der Schöpfung gestiftet hat, ist der heilige Ehestand. Sie gehört dem Lebensgebiete des ersten Glaubensartikels an, also dem natürlichen Lebensgebiete, zu welchem alle Menschen, auch die Heiden gehören. Darum erkennen wir auch die Ehen der Heiden als Ehen an. Und sofern auch unter den Heiden, Juden und Muhamedanern die Ehe eine sittliche Macht repräsentirt, — wenn auch eine nicht voll entfaltete, ja oft gar eine geknickte, — so dürfen auch diese auf dem reinen Naturboden stehenden Ehen, als göttlich-geordnete, unter der Bezeichnung: „der heilige Ehestand“ mit einbegriffen werden. Aber freilich nicht in dem Sinne und mit dem Rechte wie eine auf dem Boden des Christenglaubens geschlossene Ehe. Und von dieser wollen wir in diesen Stunden mit einander reden.

Wie außerordentlich wichtig für das Wohl und Heil der ganzen Menschheit, vor allem aber der Christenheit, der heilige Ehestand ist, das

läßt sich garnicht ermaßen. Und doch, wie unbekannt ist so vielen Christen das eigentliche Wesen und die Bedeutung des heiligen Ehestandes!

Das sieht man nirgend deutlicher als bei den Meinungsäußerungen über vorkommende Ehescheidungen. Wie entsetzlich ungeistlich wird auch von gläubigen Christen über das Scheiden einer Ehe geurtheilt! Wie leichtfertig wird über Verlobungen, Eheschließungen, Scheidungen und Wiederheirathen Geschiedener geredet! Als ob das Alles ein gleichgiltiges Geschäft wäre, von dem wenig oder nichts abhinge. Als ob nicht das ganze zeitliche Lebensglück, ja zum großen Theil das ewige Heil unzähliger Menschen ganz eng damit verknüpft wäre, wie leichtsinnig oder wie ernst sie in den Ehestand treten, oder mit welchem Ernst sie die Aufgaben dieses Standes erkennen.

Es ist aber damit nichts gethan, daß man gegen diesen Leichtsinm bei den Eheschließungen und gegen die Leichtfertigkeit und Geschäftsmäßigkeit, womit Ehen geschieden werden, Proteste erhebt und diejenigen Menschen, die unmittelbar daran betheilig sind, hart richtet und verdammt. Wir sind alle, alle mit daran betheilig! Es handelt sich hier um eine große gemeinsame Schuld der ganzen christlichen Gemeinde. Und zwar von uns Pastoren, denen das Wort Gottes zu lehren und das Urtheil und Leben der Gemeinde Christi dadurch zu bilden und zu leiten aufgetragen ist*), wird es am schwersten gefordert werden, weil viel zu selten, viel zu wenig ernst und an die Gewissen dringend vom heiligen Ehestande und von dem Rechte oder Unrecht der Ehescheidung gepredigt wird. Woher soll es denn die Gemeinde wissen, was Gottes Wort über die Ehe und ihre Unverletzlichkeit sagt, wenn es ihr nicht gepredigt wird? Denn wieviele giebt es doch leider in unsern Gemeinden, die selbst mit ganzem Ernst in der heiligen Schrift forschen?

Wir wollen nun an der Hand der heiligen Schrift suchen das Wesen der Ehe zu verstehen, das göttliche Urtheil über die Ehescheidung innerhalb der christlichen Kirche zu erkennen, und die Frage zu beantworten, ob und in welchen Fällen eine Wiederverheirathung Geschiedener von Gott erlaubt wird?

I. Der heilige Ehestand.

1. Der Ehestand hat nach der göttlichen Einsetzung eine natürlich-menschliche Seite, die auch außerhalb der christlichen Kirche in jeder rechtmäßigen Ehe in Erscheinung treten soll. Sie ist die von Gott geordnete Vereinigung von Mann und Weib zu einer geist-leiblichen Gemeinschaft

*) Ephes. 4, 11—14. Maleachi 2, 7. Hesekiel 3, 17—21. 33, 2—9.

für das ganze Leben. Einzigartig unter allen menschlichen Gemeinschaftsverhältnissen steht die Ehe da, als die einzige Verbindung, die unlösbar bis zum Tode zwei Menschen vereinigen soll zu einer Einheit des Lebens. „Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen“ — aus der bis dahin innigsten Lebensgemeinschaft des Elternhauses und des Geschwisterkreises scheidend — „und an seinem Weibe hängen, und sie werden sein Ein Fleisch.“

Gott der Herr hat bei der Erschaffung des Menschen aber gleich gezeigt, daß es Ihm auf eine sittliche Gemeinschaft von Mann und Weib ankommt. Alle andere Geschöpfe hat Er paarweise erschaffen. Sie haben nur einen Zweck: ihre Fortpflanzung und Erhaltung der Art. Mann und Weib aber hat Er getrennt erschaffen. Sie sind nicht einfach zur Ehe prädestinirt, — die Ehe und die in ihr enthaltene geistliche Gemeinschaft ist nicht der Zweck der Erschaffung des Menschen. Wir Menschen, beide Geschlechter, sind zu einem höheren Zwecke als zur Ehe erschaffen: zu einer heiligen Gemeinschaft mit Gott in Glaube und Liebe, und zu einer heiligen Gemeinschaft mit dem Nächsten in Liebe. Diese doppelte Liebesgemeinschaft ist das Ziel der Schöpfung. Seine Erreichung ist nicht nur auf dem Wege der Ehe möglich, wenn sie auch von Gott bestimmt ist, in ganz besonderer Weise dazu zu dienen. Aber ein jeder Mensch, Mann oder Weib, kann zur vollen Gottesgemeinschaft kommen, auch ohne die Ehe. Und ein jeder kann mit seinen Nächsten in lauterer, reiner Liebe verbunden sein und völlig für sie leben, während er selbst ledigen Standes ist. Darum ist es falsch und unbiblisch zu sagen, die Ehe sei die Aufgabe des Menschen, speciell des Weibes. Nein! Gott hat Mann und Weib getrennt geschaffen und damit gezeigt, daß sie das Recht haben, jedes selbständig ihr Leben für Gott und den Nächsten zu führen. Der Mensch, der bis an sein Lebensende ledig bleibt, hat keineswegs seine Lebensaufgabe ganz oder auch nur theilweise verfehlt.

Aber doch hat Gott wohl in der Regel Mann und Weib zur Ehe bestimmt. Auch das zeigt die Schöpfungsgeschichte. Gott hat nicht eine ganze Anzahl von Männern und eine Anzahl von Weibern erschaffen und dann zwei herausgegriffen und zur Ehe vereinigt, den übrigen es überlassend, ehelich zu werden oder ledig zu bleiben. Vielmehr, daß Gott die zwei getrennt Geschaffenen einander zuführte, weist schon darauf hin, daß sie in der Regel zur Ehe bestimmt sind.

2. Aber noch ein Anderes deutet darauf hin, nämlich die eigenthümliche Verschiedenheit der Beanlagung der Geschlechter. Gott hat den Mann und das Weib jeden mit einer solchen Besonderheit des Wesens erschaffen, daß es auf der Hand liegt, daß sie für einander, zur gegenseitigen Ergänzung gemacht sind. Der ganze Reichtum

des Menschenwesens ist weder im Manne allein noch in der Frau allein voll entfaltet. Der Mann ist nach seiner ganzen Anlage und Begabung für das öffentliche Leben geschaffen. Ihm ist vorwiegend das Verstandesleben und die Kraft der Willensbethätigung eigenthümlich. Die Beurtheilung der Verhältnisse im öffentlichen Leben, das Eingreifen in ihre Entwicklung in größeren oder kleineren Kreisen liegt dem Manne ob. Darum führt ihn sein Beruf wesentlich hinaus in die Oeffentlichkeit. Für die Bekämpfung der Gefahren auf diesem Wege ist ihm ein stärkerer Muth als dem ängstlicheren Weibe gegeben.

Dem Weibe dagegen hat Gott eine viel tiefere Fülle des Gefühls- und Gemüthslebens gegeben. Ihre Stärke liegt in den reicheren Herzeigenschaften, die sie, bei vielleicht geringerer Verstandeschärfe, doch zu einer meist viel sichereren Beurtheilung anderer Menschen befähigen. Ihr eigentlichstes Lebensgebiet ist darum die Erziehung der Kinder, und es ist zweifellos, daß eine Mutter meist viel treffender als der Vater, eine Lehrerin meist viel sicherer als ein Lehrer, die besondern Eigenthümlichkeiten der Kinder zu erkennen und zu behandeln vermögen. Dazu ist das Weib insonderheit auch durch eine viel höhere Kraft der Geduld, der Selbstbeherrschung, durch die höhere Fähigkeit selbstlos zu lieben, befähigter als der Mann. Damit hängt eng zusammen die alles Vermögen des Mannes weit übertreffende Kraft des Weibes im Erdulden von Schmerzen, im Ertragen von Leiden.

Der Mann ist zum Haupt des Hauses, zum Schutze des Weibes, zum Arbeiter und Ernährer für die Familie, zum Berather und Leiter in den öffentlichen Angelegenheiten des Lebens berufen und begabt, — das Weib aber ist des Mannes Ehre und Krone, die Seele des Hauses, sie verklärt das Heimwesen mit ihrem reicheren Gemüthsleben.

Das sind ja nur einige kleine Blicke in die wunderbare Schöpfungsweisheit unseres Gottes, wie Er den Mann und das Weib für einander bereitet und doch sie ein jedes für sich befähigt hat, auch allein durch's Leben zu gehen. Ihrer Anlage nach aber erscheinen sie von Gott dazu bestimmt, in innigster Gemeinschaft sich zu Einem Leben, zu Einem Wesen, zu Einem Fleisch zu ergänzen.

3. Das ist aber im vollen Sinne nicht ohne freie Liebeswahl und Herzensneigung möglich.

Auch das hat Gott in der getrennten Schöpfung von Mann und Weib gezeigt. Er führt dem Manne alle Geschöpfe der Erde vor, daß er sie benenne. Es ist der erste Herrscherakt des Menschen. Aber bei Gott ist eine tiefere Absicht damit verbunden. Dem Menschen kommt bei diesem Thun zum ersten Male zum Bewußtsein, daß er ganz einsam, ohne ein ihm gleiches Wesen, dasteht in der großen, reichen Schöpfung.

Alle Thiere sind so geschaffen, daß ein jedes von vornherein seinesgleichen hat, paarweise sind sie vorhanden. „Aber für den Menschen ward keine Gehülfin gefunden, die um ihn wäre.“ Das ist das Resultat der ganzen Namengebung für den Menschen selbst. Für ihn ist keine Geistesgemeinschaft möglich mit irgend einem Wesen, weil keines ihm gleichgeartet ist. Diese Worte sind der schlichte Ausdruck des erwachten tiefen Sehns nach Lebensgemeinschaft, nach einem Wesen, dem der Mensch sein Innerstes mittheilen und von dem er Gleiches empfangen könnte. Solches Verlangen und Bedürfniß nach innerlicher Gemeinschaft in allem Regem und Bewegen des Menschenherzens, bis in das Tiefste hinein, in die Beziehungen zu Gott hinein, — soll nach Gottes Willen die Voraussetzung der Ehe des Menschen sein. Dadurch wird sie zu einer sittlichen, religiösen Gemeinschaft, in der Eins das Andere so ergänzt, wie es sonst nirgend im Leben möglich ist. Dieses Verlangen und Sehnen, sobald es erwacht, ist der Boden für das Entstehen einer reinen, lauteren Liebe, wenn Gott zu Seiner Stunde die beiden Menschen auf dem Lebenswege einander zuführt, die Er für einander bestimmt und darum auch zu einer inneren Harmonie und Ergänzung zubereitet hat.

4. Diese Liebe und Zuneigung zweier Herzen, die eins im andern das finden, was dem eigensten innern Bedürfniß entspricht, so daß ihm gegenüber auch ein solches vollkommenes innerstes Hingeben des Herzens und seiner Gedanken möglich ist, wie keinem andern Menschen gegenüber, auch nicht den Eltern, Geschwistern und intimsten Freunden gegenüber, — ist nach Gottes Willen und Ordnung unbedingtes Erforderniß zu einer wahrhaft glücklichen Ehe. Es mag ganz erträgliche, friedliche Ehen geben, die nach Verstandeswahl und nicht nach Herzensneigung geschlossen sind. Aber sie können nie die volle sittlich-religiöse Gemeinschaft bieten, wie eine wahre, nach innerer Leitung Gottes, in Herzenseinheit geschlossene Ehe.

Darum giebt es denn auch Ehen, die in freier, reiner und tiefer Herzensneigung geschlossen sind, ohne daß von religiöser Gemeinschaft etwas vorhanden wäre. Es stehen vielleicht beide, Mann und Frau, dem Glauben an Gott und den Heiland noch ganz fern. Und doch können sie einander mit treuer menschlicher, tiefer Liebe lieben. Sie können einander im irdischen Leben durch die Treue und Hingabe so tief beglücken, daß ein Jeder, der in ihr Leben hineinschaut, sich sagen muß, daß sie eine selten glückliche Ehe, sittlich einander fördernd und stützend, führen. Es wäre eine Thorheit, behaupten zu wollen, glückliche Ehen kämen nur unter gläubigen Christen vor. Nein, es können sogar zwei gläubige Christen mit einander in die Ehe treten, denen es beiden Ernst

ist mit ihrem persönlichen Verhältniß zum Herrn und die gemeint haben, das sei genügend, um das Glück ihrer Ehe zu sichern. Hinterher aber stellt es sich heraus, daß sie so völlig verschieden geartete Menschen, mit so wenig zu einander stimmendem Temperament und Character sind, daß ihre Ehe trotz beiderseitigen aufrichtigen Glaubens an den Heiland nicht zu solchem gegenseitigem Verstehen, Sineinanderleben führt, wie es für wahrhaftes, volles Eheglück nöthig wäre. Ich rede nicht von gedachten Fällen, sondern von Ehen, die ich als Seelsorger kennen zu lernen Gelegenheit gehabt habe.

Möchten doch Alle es verstehen, daß zur Ehe zweier Menschen eine von Gott geschaffene, dem natürlichen Leben angehörige, in menschlicher, natürlicher Neigung und Liebe sich äußernde Gleichgestimmtheit ihrer Persönlichkeit gehört. Dieser Naturboden darf und soll nicht fehlen. Ohne wahre, tiefe Herzensneigung, ohne gegenseitiges Kennenlernen und tiefes Erfassen der Zusammengehörigkeit in die Ehe zu treten, ist eine Thorheit, die sich hernach bitter rächt.

5. Aber freilich, diese Herzensneigung kann zu ihrer vollsten, segensreichsten Entfaltung und Vertiefung nur dort kommen, wo Mann und Frau auch in ihrem Glaubensleben, in ihrem Verhältniß zu Gott ganz Eins werden. Gebetsgemeinschaft in guten und schweren Tagen, Gemeinschaft am heiligen Abendmahl und Worte Gottes, Gemeinschaft im Heiligungskampf gegen die Sünde, wenn beide einander in wahrer Liebe auf ihre Sünden aufmerksam machen und einander stützen in tragender Liebe, volle Gemeinschaft in den Glaubensgrundsätzen bei der Erziehung der Kinder, das bildet erst ein Eheleben, welches, in treuer menschlicher Liebe und Herzensneigung wurzelnd, geheiligt und verklärt, vertieft und entfaltet ist zu dem völligsten Einssein, das auf dieser Erde überhaupt möglich ist.

Das ist dann eine Lebens- und Liebesgemeinschaft, welche an Innigkeit jede andere Liebe übertrifft, auch die Vater- und Mutterliebe. „Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und werden die zwei Ein Fleisch sein.“ Das ist Gottes eigenes Zeugnis. Es gilt freilich von einer jeden treuen Ehe, nicht nur von der im Glauben vollendeten. Aber in dieser erst ist die völligste, von Gott beabsichtigte Einheit zweier Personen dargestellt. Da sind sie nach Geist, Seele, Leib zu einem Leben vereinigt; ja ihr individuelles Personenleben vereinigt sich so, beeinflusst einander so, daß sie je mehr und mehr in allem Denken, Wollen, Thun einander gleichgesinnt werden in völliger Harmonie.

6. Wenn doch alle Eltern, deren Kinder in den heiligen Ehestand treten, sich in diese Bedeutung der Ehe und die göttliche Ordnung, daß

ihr Kind nun seinem Ehegemahl näher angehören soll und muß, als den Eltern, finden möchten! Wie viel Unheil und Herzeleid würde ihnen und ihren Kindern erspart! Es ist ja begreiflich, daß wenn eine Mutter ihren Sohn wie einen Augapfel gehütet und erzogen hat, so daß sie sein ganzes Vertrauen besessen hat und er seiner Mutter sein Herz rückhaltlos öffnete, sie sich nur schwer darin finden kann, daß dieses ihre Seele beglückende Verhältniß nun eine tiefgreifende Veränderung erfahren soll. Fortan soll ihm seine Frau, die ihm bis dahin fremd war, näher treten, tiefer, voller in sein Herz schauen und mit ihm Alles theilen dürfen, als seine Mutter! Wenn sie nicht im Stande ist, darin Gottes Ordnung, Weg und Willen zu erkennen und sich um Seinetwillen hinein zu finden, so entsteht jene Eifersucht gegen die neue Tochter, die schon zahllose Familien verbittert, in zahllose Ehen Unglück und tiefes Herzeleid getragen hat.

7. Aber noch etwas Anderes haben wir an die Betrachtung des rechten, vollen Eheglückes anzuschließen.

Es giebt Ehen, die geschlossen sind auf Grund einer herzlichen menschlichen Neigung, aber nur einer der Gatten steht im Glauben. Mann und Weib können in einer solchen Ehe bis an den Tod einander treu zugethan sein und den Eindruck machen, daß ihre Ehe eine vollkommen glückliche sei. Und doch geht ein tiefes Weh durch ihr ganzes Leben, und je inniger ihre gegenseitige Liebe ist, desto angstvoller ist die Sorge, die das Herz des gläubigen Gatten um das Seelenheil des ungläubigen belastet. Täglich erwacht der Schmerz neu, wenn keine Gebetsgemeinschaft, kein gemeinsames Brauchen des Wortes Gottes, keine wahrhafte Abendmahlsgemeinschaft zwischen ihnen möglich ist. Und in allen großen Lebensfragen, vor Allem in der Erziehung der Kinder, gehen die Grundsätze auseinander, sobald das Glaubensgebiet in Frage kommt. Es gelingt einer frommen, gläubigen Mutter ihre Söhne unter viel Gebet zum Heiland zu führen. So lange sie klein sind, ahnen sie nichts von dem Glaubenszwiespalt zwischen den Eltern. Aber wenn an ihrem ersten Abendmahlstage der ungläubige Vater ehrlicher Weise nicht heuchelt, und darum vom Altar fern bleibt, dann geht der zwischen Vater und Mutter trotz aller Liebe bestehende Riß auch in das Verhältniß von Vater und Kindern über. Ist der Vater ein rechtschaffener, pflichttreuer, achtbarer Mann, so fängt nun der Conflict für die Kinder an, wer von den beiden, in gleicher Weise geliebten und verehrten Eltern wohl im Rechte sein mag? Und neigen sich die Söhne etwa allmählich dem Unglauben des Vaters zu, welche Angst und Schmerzen müssen dabei das Herz der armen Mutter erfüllen! Die Welt redet dabei immerfort noch von dem sonnigen Lebensglück einer so schönen, harmo-

nischen Ehe, und hat keine Ahnung von den dahinter verborgenen Seelenkämpfen.

8. Ähnlich steht es mit den Ehen, in welchen Mann und Frau verschiedenen Confessionen angehören. Sie können vielleicht beide gläubige Christen sein, aber dennoch bringt die Verschiedenheit der Confession in die Familie um so tiefer einschneidendes Weh, je weiter die beiden Confessionen in ihrer Lehre und Leben auseinander gehen. Die Tage, an welchen die innigste Gemeinschaft der Christen zum Ausdruck kommt in der heiligen Abendmahlsfeier, werden diesen Eheleuten zu Tagen schmerzlicher äußerer Trennung. Ueber der Taufe der Kinder und der Bestimmung, welcher Confession sie angehören sollen, können tiefverstimmende Differenzen zwischen den Eheleuten entstehen. Und nicht nur bei dem Theil, welcher nachgegeben hat, bleibt eine schmerzende Wunde nach von solchen Verhandlungen.

9. Und wenn bei dem Eingehen einer Ehe mit einem bewußt ungläubigen Menschen der andere, gläubige Theil gewarnt wird, so hört man immer wieder die sehr bestimmt ausgesprochene Hoffnung: „ich hoffe, ich werde mit Gottes Hülfe ihn schon bekehren und zu Gott führen.“ Die Schrift antwortet darauf: „Was weißt du aber, du Weib, ob du den Mann werdest selig machen? oder du Mann, was weißt du, ob du das Weib werdest selig machen? (1. Corinth. 7, 16). Die Erfahrung lehrt, daß nicht nur ungläubige Gatten durch den gläubigen Theil zum Glauben bekehrt werden können, sondern daß auch das Gegentheil eintritt, nämlich daß der ungläubige Gatte den gläubigen, aber noch schwachen Gatten zu seinem Unglauben herüberzieht.

Wie zahllos viele Brautpaare wissen aber während der ganzen Brautzeit nicht genau untereinander, wie es mit dem Glauben oder Unglauben des andern Theiles bestellt ist! Ja, mehr noch: ich habe viele Ehen kennen gelernt, wo ich am Sterbebette des einen Gatten von dem andern hören mußte, daß sie nach vieljähriger Ehe nicht von einander wußten, ob der Andere ungläubig sei oder nicht. Was sind das für Ehen, denen das Beste, die Gemeinschaft der Herzen in Gott nicht nur gefehlt hat, sondern in denen nie das Verlangen vorhanden gewesen ist, und darum auch nie ein ernster Versuch gemacht worden ist, zu einer geistlichen Gemeinschaft zu gelangen! Sie haben eheliche Gemeinschaft gehabt durch Jahre hindurch, — und ihre Seelen haben sich nie berührt im Heiligsten! Sie haben Kinder gezeugt, geboren und erzogen, — und nie haben sie mit einander über ihren Kindern gebetet, noch auch ihr Seelenheil gesucht, weil sie das eigene auch nicht gesucht haben! Das gilt vielleicht gar von Vielen, die heute hier sind?! Nun, dann laßt es euch sagen, lieben Mitchristen, und sagt ihr selbst es dann weiter mit

allem Ernste: die heilige Ehe soll, neben der natürlichen Grundlage der leiblichen Lebens- und Liebesgemeinschaft, auch zugleich die innigste Seelengemeinschaft in Gott enthalten, Gemeinschaft des Glaubens, Gemeinschaft am Worte, am heiligen Sacramente, im Gebete. Nur so kann eine Ehe eine gesegnete und segensreiche Gemeinschaft werden für die irdische Lebenszeit und in Ewigkeit. Dann allein sind Mann und Weib so aneinander hingegeben und mit einander vereint, wie es in keinem andern menschlichen Verhältnisse sonst möglich ist. Eines gehört dem Andern mit der ganzen Person, nach Leib und Seele und Geist (1. Corinthher 7, 4), bis Gott der Herr sie scheidet nach Seinem Rath durch den zeitlichen Tod, wie Er sie zuerst zusammen geführt hat.

II. Der Bruch der heiligen Ehe.

1. Der in der heiligen Ehe zustande kommende Bund zweier Menschen nimmt vorbereitungsweise ganz verborgen seinen Anfang, wenn zwei Herzen einander finden in Liebe und Treue, sich verloben, um einander ganz auch in voller Ehegemeinschaft zu gehören, sobald Gott ihnen die äußere Möglichkeit dazu bietet. So ist es auch mit dem Bruch der Ehe, dieser entsetzlichen Sünde, die bis in alle Tiefen des Lebens zweier Menschen hineingreift, Leib, Seele und Geist mit einander entheiligend, in ihrer von Gott gegebenen Würde brechend und schändend durch das Zerreißen des heiligen, vor Gottes Angesicht geschlossenen Bundes geistlicher Gemeinschaft. Dieser Bruch der Ehe kommt nicht plötzlich, unvermittelt zustande. Er beginnt ganz tief verborgen mit allmählicher Entfremdung des Herzens des einen Ehegatten vom andern. Ehe es dem schuldigen Theile selbst zum Bewußtsein kommt, ist schon der geheime Anfang zum Bruche der Ehe vorhanden. Wenn der Mann oder das Weib aufhört, die vor Gott (und in Gott) gelobte Treue und Gemeinschaft mit seinem Ehegemahl in täglich sich erneuernder Liebe und Fürbitte zu pflegen, dann ist schon das Herz nicht mehr im rechten Stande, und die Thür ist schon geöffnet für die nahende Versuchung der Sünde. (1. Mose 4, 7). Im tiefsten Grunde ist es die Untreue gegen Gott und die eigene Seele, womit die Untreue gegen den Ehegatten eingeleitet wird. Weil aber die wahre Ehegemeinschaft in der innigsten Verbindung der Herzen und Seelen besteht, verbunden mit leiblicher Zusammengehörigkeit zu einander, so ist die Ehe schon dann tödtlich und bis in's innerste Wesen getroffen, verletzt (bei aller noch weiter bestehenden äußern Gemeinschaft und ihrem Vollzuge), sobald das Herz des einen Gatten gegen den andern anfängt lau und gleichgültig zu werden. Wie viele tausend Ehen giebt es, die schon innerlich geknickt und verwelkt

find, ehe oder auch ohne daß es zu einem Brechen der Ehe in grober Fleischessünde kommt!

2. Aber nicht bloß geknickt und verwelkt, sondern in Wirklichkeit schon gebrochen ist die Ehe, in der das Herz des Mannes oder des Weibes sich begehrend, verlangend nach einem andern Weibe oder Manne gerichtet hat. Und wäre es auch nur mit einem lüsternen Blicke oder wünschenden Gedanken! Von dort bis zum Vollzuge des Ehebruches ist es kein sehr weiter Weg mehr. Aus dem Blicke und Gedanken wird eine Leidenschaft (denn das reine Wort: „Liebe“ hier zu gebrauchen, ist unerlaubt und nahezu lästerlich!), die Herz und Sinne entzündet und die Seele verzehrt. Vergiftend frißt sich der Brand in das Herz hinein, bis zum wahnsinnigen Haß gegen den früher geliebten Gatten sich steigend. Schauerliche Gedanken, wie man sich des einst geliebten Menschen entledigen könne, — grauenhaftes Wünschen, Gott möge mit einer tödtlichen Krankheit zu Hülfe kommen, um Einen frei zu machen, damit man den Gegenstand seiner Lust besitzen könne, — das sind die entsetzlichen Fortschritte, die aus den ersten begehrliehen Gedanken und Blicken sich entwickelt haben, wie ein Baum aus einem kleinen Samen herauswächst. Und so ist nicht nur das Lebensglück unzähliger Eheleute, der Friede der Familien zerstört worden, unglückliche Kinder in den furchtbarsten innern Zwiespalt zwischen Vater und Mutter hineingezogen, und schon in jungen Jahren vergiftet durch die schrecklichen Familiendramen, die sie miterleben müssen, weil ein gottlos gewordener Vater oder Mutter ihre sündhafte Leidenschaft nicht bändigen wollen in Furcht vor Gottes heiligen Zorn. Mehr noch! bis zur Ermordung von Ehegatten hat in vielen Fällen die böse Lust und Leidenschaft Männer und Frauen getrieben, welche früher es ebenso wenig geahnt hätten, daß sie so tief sinken könnten, wie David es hat denken mögen, daß er zum Ehebrecher und Mörder werden könnte bloß durch den einen sündhaft begehrliehen Blick auf die Schönheit Bathseba's, den er nicht als Sünde vor Gott bekannte und richtete.

Darum ruft der Herr Matth. 5, 28. 29: „Ich aber sage euch: wer ein Weib **ansiehet**, ihrer zu **begehren**, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen. Aergert dich aber dein rechtes Auge, so reiß es aus, und wirf es von dir. Es ist dir besser, daß eins deiner Glieder verderbe, und nicht der ganze Leib in die Hölle geworfen werde.“

3. Wenn nun ein Mensch dessen inne wird, daß die Lust, das Begehren nach einem andern Weibe oder Manne in sein Herz hinein gekommen ist, dann giebt es keine andere Hülfe, um von dieser Sünden-

lust los zu werden, als sie sogleich vor Gott und vor seinem Ehegemahl zu bekennen. Ich sage: vor beiden! Denn nicht nur an Gott ist er schuldig, sondern auch an seinem Ehegemahl. Und wie ein Mensch, der einen Andern belogen oder beleidigt hat, — wie ein Kind, das den Eltern ungehorsam gewesen ist, keineswegs Vergebung von Gott empfangen kann, wenn Ihm diese Sünden bekannt, dem beleidigten Nächsten gegenüber aber die Lüge, Beleidigung, der Ungehorsam aufrecht erhalten werden, sondern Gott verlangt von ihm, daß er erst hingehet, und seinem Nächsten seine Schuld bekenne und ihn demüthig um Verzeihung bitte, — dann erst kann auch Gott vergeben und die Sünde abwaschen, — gerade ebenso ist es mit diesen sündigen Gedanken und Blicken in Uebertretung des sechsten Gebotes. Jeder erfahrene Seelsorger weiß davon schmerzliche Erfahrungen zu berichten, wie oft ein Mann, der sich nicht entschließen kann und mag, seiner Frau von der entstehenden bösen Lust und Leidenschaft ein offenes Bekenntniß abzulegen, „weil er sie nicht so tief betrüben könne“, einen verzweifeltsten Kampf führt, auch mit Gebet und Thränen vor Gott, um die Lust aus seinem Herzen auszrotten zu lassen. Und doch wird er nicht frei! Wer aber sofort zu seiner Frau geht, beschämt und reuig ihr seine bösen Gedanken bekennt und sie um Verzeihung bittet, und nun mit ihr gemeinsam im Gebete zu Gott den Kampf führt, der wird bald Herr werden seiner bösen Lust, und die erste Betrübniß verwandelt sich durch die Erfahrung gemeinsam erlangter Hülfe nur in noch tiefere, treuere Liebe und inniges Glück der beiden wieder ganz in Gott geeinigten Ehegatten.

4. Eine solche Ausöhnung und Vereinigung der Gatten ist mit Gottes Hülfe noch leicht, wenn der schuldige Theil nur innerlich in seinem Herzen durch böse Begierde die eheliche Treue verletzt, die volle Lebens- und Liebeseinheit mit seinem Gemahl durchbrochen hatte. Ist es aber von der innern Lust schon gekommen zu einer Aeußerung derselben in Geberden, erwiedert durch ein Eingehen von der andern Seite, — ist man dann zu Worten sündlicher Leidenschaft fortgeschritten, oder hat sich gar die Sünde zur vollzogenen ehebrecherischen Gemeinschaft ausgestaltet, — dann wird dem unschuldigen Ehegatten die Versöhnung sehr erschwert. Solch ein thatsächliches Zerreißen und Zertreten der einzigartigen Gemeinschaft, die Mann und Frau nach Gottes Ordnung in der Ehe haben, ist eine so grauenhafte Beleidigung und Kränkung des andern Gatten, der seine ganze Person dem andern Gatten in Treue und Liebe hingegeben hatte, daß es der ganzen Fülle göttlicher Liebe in einem so schwer verletzten Herzen bedarf, um dann noch eine volle Ausöhnung, zur Fortsetzung oder Wiederherstellung ehelicher geist-leiblicher Gemeinschaft, zu ermöglichen.

Die vollzogene That des Ehebruches ist eine so grauenhafte Sünde, daß sie den Sünder, auch wenn sie ganz geheim geschehen ist und vor der Welt für immer verborgen bleibt, von Gott und Seiner heiligen Liebe so sehr scheidet, daß Gott im Alten Testamente für den Ehebruch keine Sühnung durch Opfer, sondern nur durch den Tod des Sünders selbst für möglich erklärte. Diese Sünde trennt und zerreißt nicht nur das Lebensband zwischen zwei Menschen, die sich vor Gott zu lebenslänglicher Treue verbunden hatten. Sie scheidet auch, selbst wo sie vor dem Ehegatten verborgen bleiben sollte, den Schuldigen von Gott, hindert am Gebet, macht unfähig Gottes Wort aufzunehmen, so lange der Bann dieser Sünde besteht. Diese Sünde ist der Grund, warum so zahllose Männer gottlos und ungläubig sind! Es ist eine Lüge, wenn sie ihre Verstandeszweifel vorwenden, die sie angeblich hindern zu glauben. Die meisten ungläubigen Männer glauben nicht, weil das Verstricktsein unter diese Sünde sie unfähig macht, zu Gott zu nahen. Sie leugnen Ihn und Sein heiliges Wort, sie hassen Ihn und Sein heiliges Wort und dessen Verkündigung, weil sie ein Brandmal in ihrem Gewissen tragen und sich fürchten müssen vor Seinem heiligen Auge, das diese verborgenen Werke der Finsterniß sieht, wenn sie auch vor Menschenaugen noch so gut verhüllt sind. Darin liegt für Millionen von Männern in unserer Zeit der eigentliche Grund ihrer Gottlosigkeit und ihres Unglaubens, und nicht in den zum Vorwand genommenen „Fortschritten der Wissenschaften“.

Nach dem, was wir bisher über die Herrlichkeit der christlichen Ehe einerseits und über die Entsetzlichkeit des Ehebruches, auch schon in seinen feinsten Anfängen, gehört haben, tritt uns eine practische Frage in ihrer ganzen Wichtigkeit, Ernst und Verantwortlichkeit entgegen. Es ist die Frage über

III. Die Ehescheidung.

1. Wenn die Ehe in Wirklichkeit nach Gottes Willen eine so innige Lebensgemeinschaft eines Mannes mit seinem Weibe sein soll, — und das steht doch fest! — kann und darf dann überhaupt eine Scheidung der Ehe stattfinden? Die Antwort auf diese Frage fällt von Seiten der Menschen sehr verschiedenartig aus. Die Meisten mögen denken und sagen: „nein! welch eine thörichte Frage ist das! man sieht ja doch immer und immerfort, daß Ehen geschieden werden. Das geschieht doch nach gesetzlichen Bestimmungen. Und die Männer, welche die Ehescheidungen vollziehen, werden es doch wohl auch nicht nur wissen, was sie thun,

sondern es auch vor Gott und Menschen verantworten können. Also, was fragt man so thöricht, ob eine Ehescheidung stattfinden kann und darf? Natürlich können, und dürfen, und müssen sogar Ehescheidungen stattfinden.“

Das ist nun aber doch nur eine rein menschliche Rede. Wollen wir zur Gewißheit und Klarheit über die Zulässigkeit der Ehescheidung kommen, so muß und darf einzig und allein Gottes heiliges Wort um sein Zeugnis gefragt werden.

2. Da finden wir im Evangelium St. Matthäi im 19. Capitel eine Unterredung zwischen dem Herrn Jesu und den Pharisäern, gerade über die Berechtigung der Ehescheidung. Wir thun gut, diesen Abschnitt noch ein Mal sorgfältig und aufmerksam durchzulesen.

„Matthäi 19, 3—10. Da traten zu Ihm die Pharisäer, versuchten „Ihn, und sprachen zu Ihm: Ist es auch recht, daß sich ein Mensch „scheide von seinem Weibe, um irgend einer Ursache? — Er aber „antwortete und sprach zu ihnen: Habt ihr nicht gelesen, daß, Der im „Anfang den Menschen gemacht hat, Der machte, daß ein Mann und „Weib sein sollte; und sprach: Darum wird ein Mensch Vater und „Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und werden die zwei „Ein Fleisch sein? So sind sie nun nicht zwei, sondern Ein Fleisch. „Was nun Gott zusammen gefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. „Da sprachen sie: Warum hat denn Moses geboten, einen Scheide- „brief zu geben, und sich von ihr zu scheiden? Er sprach zu ihnen: Moses „hat euch erlaubt zu scheiden von euren Weibern, von eures Herzens „Härtigkeit wegen; von Anbeginn aber ist es nicht also gewesen. Ich „aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um der „Hurerei willen) und freiet eine Andere, der bricht die Ehe. Und wer „die Abgeschiedene freiet, der bricht auch die Ehe. — Da sprachen die „Jünger zu Ihm: Stehet die Sache eines Mannes mit seinem Weibe „also, so ist es nicht gut ehelich werden.“

Was sagt also Der, durch den der heilige Ehestand im Anfange gestiftet ist, zu der Frage: Ist es auch recht, daß sich ein Mensch scheide von seinem Weibe, um irgend einer Ursache willen? — Er sagt klar und unmissverständlich: Nein, es ist nicht recht! Es giebt keine, absolut keine einzige Ursache, die zu einer Scheidung der Ehe berechtigt. Die Ehe ist von Gott so gestiftet am Anfange, daß Er selbst es proclamirt hat: Mann und Weib sind Ein Fleisch. Und der Herr Jesus nimmt dieses göttliche Grundgesetz der Ehe noch ein Mal auf, und erklärt auch seinerseits noch mit verstärktem Nachdruck: sie sind, sobald sie in eheliche Gemeinschaft getreten sind, nicht mehr zwei getrennte oder trennbare Wesen, sondern Ein Fleisch. Das ist göttliche Zusammenfügung. Das

ist nicht eine Menschenthat, sondern Gott hat sie zu einem Fleisch zusammengefügt. Welcher Mensch darf sich erühnen (und wenn er mit noch so hohen kirchlichen und weltlichen Würden bekleidet wäre, und wenn er noch so viele kirchliche und staatliche Gesetze hinter sich hätte) zu sagen: „Gut, Gott hat wohl zu Einem Fleische diese zwei zusammengefügt, aber ich, ich bin der Mann, der zu lösen vermag, auch das, was Gott zusammengefügt hat. Mein lösendes Wort ist mächtiger als Gottes zusammenfügende That und Grundordnung der Ehe.“

Ist solch ein Unterfangen nicht einfach eine Lächerlichkeit?! — Ja, wenn es nicht so furchtbar ernst wäre!!

3. Und nun bedenke man noch, daß eine Scheidung vollzogen wird mit der feierlichen Erklärung, das thue der Scheidende „von Gottes wegen und kraft Seines heiligen Wortes.“ Gott der Vater aber hat bei der Stiftung der Ehe gesagt: „die Zwei sind von nun an Ein Fleisch!“ Und der Sohn hat erklärt: „was Gott zu Einem Fleische zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ Und der Heilige Geist hat die Gemeinschaft Christi und Seiner Gemeinde zum Urbilde der menschlichen ehelichen Vereinigung gemacht; — und dazu gehört doch sicherlich, mit starker Betonung, die Unlösbarkeit dieser Gemeinschaft. — Und trotzdem wagt man es, entgegen dieser stricten Gottesordnung des dreieinigen Gottes, — ja, sogar gerade auf Ihn und Sein heiliges Wort als auf die angeblich lösende Macht bei der Scheidung einer Ehe sich zu berufen, angesichts der Drohung des zweiten Gebotes wider die, welche den Namen Gottes misbrauchen.

Wie stimmt ein solches Verfahren mit den Worten, welche die Kirche bei der Trauung anwendet?! Da lautet die Frage, die dem Brautpaare als Bedingung der Einsegnung der Ehe vorgelegt wird: „Willst du diese deine Braut (Bräutigam) zu deiner Ehegattin nehmen, sie mit unverbrüchlicher Treue lieben und ehren, mit ihr theilen Freud und Leid, Glück und Unglück, sie auch in keinem Wege verlassen, noch dich von ihr abwenden oder scheiden, es scheide euch denn der allmächtige Gott selbst durch den zeitlichen Tod?“ — Das ist eine völlig auf den Worten des Herrn ruhende Frage.

4. Es wird eingewendet, der Herr habe Sich bei Seinen Worten Matth. 19 auf den „idealen Standpunkt“ gestellt, wie es sein sollte. Er erwarte es auch von Seinen rechten Jüngern, daß sie ihre Ehen wirklich diesem Seinem Worte entsprechend führen würden, so daß bei ihnen eine Ehescheidung überhaupt garnicht in Rede komme. Aber Er habe keineswegs daran gedacht, Seiner Gemeinde für alle Zeiten eine Regel zur allgemeinen Beobachtung, als eine Art Ehegesetzgebung, auferlegen zu wollen. Darum sei auch für den Mischzustand der Kirche,

speciell der Volkskirchen, das andere Wort des Herrn gültig, wo Er die Zulässigkeit der Ehescheidung mit der Rücksichtnahme Moses auf die Herzensthätigkeit der Menschen begründe.

Wir müssen diese ziemlich allgemein gebräuchliche Rede etwas genauer an den Worten des Herrn prüfen.

Der Herr hat die Unterredung über die Ehescheidung mit den Pharisäern geführt, indem Er mit voller Klarheit den alttestamentlichen Stand der Ehescheidungsfrage überhaupt, und nicht blos für Seine Gemeinde, verwirft. Von Seiner „Gemeinde“ redet Er an dieser Stelle nicht mit einer Silbe. Er begründet Sein Urtheil damit, daß es dem Wesen, der Stiftung der Ehe zuwider sei, sie zu scheiden. Und dieses Wesen der Ehe, daß zwei Menschen in ihr zu Einem Fleisch geworden sind, kommt ja nicht nur da zustande, wo die beiden Menschen Gläubige und wahre Jünger Christi sind, sondern in jedem Falle, in jeder Ehe. Der heilige Ehestand gehört nicht dem Erlösungsgebiet, auch nicht dem Gebiete des 3. Artikels, der Heiligung, an, sondern dem ersten Artikel, der Schöpfung. Darum ist es Thorheit zu sagen: nur gläubige Christen hätten unverbrüchlich unlösbare Ehen, bei den Ungläubigen aber seien die Ehen lösbar. Nein, die Ehe ist ihrem Wesen nach bei beiderlei Menschen, Gläubigen und Ungläubigen, genau dasselbe: ein Zusammengefügtsein zweier Personen zu Einem Fleische, kraft göttlicher Schöpfungsordnung.

Darum fügt der Herr B. 9 hinzu, wörtlich übereinstimmend mit dem, was Er in der Bergpredigt (Matth. 5, 31. 32) darüber gesagt hat: daß eine Ehescheidung durch Menschen überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit ist. Es mögen Menschen, sei es irgend welche Kirchenbehörde oder andere Instanz, noch so feierlich und laut proclamiren: „Diese Ehe ist von Gottes wegen und kraft Seines heiligen Wortes gelöst“, so bleibt diese Ehe von Gottes wegen und kraft Seines heiligen Wortes im Gegentheile bestehen. Sie ist nicht gelöst. Es ist eine Unwahrheit zu behaupten, sie sei gelöst. Sie besteht fort. Sie kann garnicht gelöst werden. Wer sich von seinem Weibe scheidet, der ist ein Ehebrecher. Und wer ihm dazu mit einer nichtigen, unwahren Ehescheidungsformal hilft, der hilft ihm zum Ehebruch. Vor Gott besteht diese für gelöst erklärte Ehe fort. Er erkennt absolut keine Ehescheidung an, sondern declarirt vielmehr mit göttlicher Souveränität, daß diese menschlichen Reden von vollzogener Ehescheidung nichtiges, unwirksames und darum unwahrhaftiges Gerede sind. Den armen Menschen, welche glauben geschieden zu sein, weil man ihnen (aber ohne Gottes Zustimmung und Erlaubniß) gesagt hat, es sei so der Fall, ist zum Ehebruch geholfen und sie sind dessen schuldig vor Gott.

Luther sagt davon in der Auslegung dieses Textes: „Weil dem „also ist, daß, was Gott zusammenfüget, das soll kein Mensch nicht „scheiden, Mann und Weib füget Gott zusammen, Der machet dich zu „einem Mann, und machet dich zu einem Weibe, und durch Seine Ord- „nung wird aus dem Mann und Weib Ein Leib: Darum so soll diese „Gottes-Ordnung kein Mensch zertrennen, Gott gebe, er heiße Moses, „oder wie er wolle; sondern allhier heißet's: Hast du mich genommen, „so mußt du allein durch den Tod von mir geschieden werden. Zornet „ihr mit einander, und werdet uneins, so lasset euch wieder versöhnen, „wie es auch St. Paulus verbeut, aber Scheiden soll unter euch nicht sein.“

Darum, so muß es nach den Worten des Herrn so gelten, daß eine Ehe überhaupt von Menschen nicht geschieden werden kann, weil es sich um ein Zusammengefügtsein von Gott handelt. Es ist ähnlich wie bei der zweiten Lebensgemeinschaft, welche durch Gottes Schöpfermacht zustande kommt, nämlich die Lebensgemeinschaft von Eltern und Kindern. Da mögen Kaiser und Könige, Gerichte und wer sonst noch Macht in der Welt hat, zu einem Kinde und seinem Vater sprechen: „Wir scheiden euch von einander, daß du nicht mehr deines Vaters Kind, und du nicht mehr deines Kindes Vater sein sollst von heute an.“ Da mag man noch so oft die Hand mit scheidender Gebärde zwischen Vater und Kind herabsenken (und wenn es eine Königshand wäre!), so wie man bei der Scheidung von Eheleuten zu thun pflegt nach Menschen-gesetz, — wird man etwa dadurch die Gottes-Ordnung, welche Vater und Kind verbindet, wirklich aufheben können? Nie und nimmer! Sie bleiben Vater und Kind trotz aller Welt. Mit Gewalt mag man sie trennen von einander, aber was Gott zusammengefügt hat als Schöpfer, das vermag kein Mensch zu scheiden. Es bleibt vor Gott verbunden.

5. Man verschanzt sich, da man gegen die Gewalt der Worte Christi nichts vermag, hinter die Buchstaben, und scheut sich nicht das klare Wort zu drehen und zu deuteln mit Spitzfindigkeiten. Man sagt: Matth. 19, 9 sage der Herr, nur wer nach seiner Scheidung von seinem Weibe eine Andere freie, der breche die Ehe. Also verbiete Er nicht die Ehescheidung, sondern nur die Wiederverheirathung. Aber der Herr ist von den Pharisäern garnicht nach dem Rechte der Wiederverheirathung gefragt, sondern nach der Zulässigkeit der Scheidung. Darauf giebt Er die Antwort und folgert aus dem Einssein von Mann und Frau, daß, was Gott zusammengefügt hat, kein Mensch scheiden solle. Menschen können nur auseinander reißen, wo Gott zusammengefügt hat, nicht aber scheiden oder aufheben. Reißen sie eine Ehe auseinander, so schaffen sie Ehebruch, auch ganz abgesehen von einer Wiederverheirathung. Darum redet der Herr Jesus Matth. 5, 32

auch garnicht von der Wiederverheirathung in den gleichlautenden Worten: „Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um Ehebruch), der macht, daß sie die Ehe bricht.“ Damit will doch der Herr [nicht sagen, daß unschuldige verstoßene Weib sei schuldiger als der sie von sich lassende Mann. Wird nun sie durch ihres Mannes Scheiden zur Ehebrecherin, wievielfach mehr ist der Mann, der sich scheidet, ein Ehebrecher vor Gott!

6. Hat der Herr denn wirklich es so absolut für unmöglich erklärt, eine Ehe durch Menschen zu scheiden? Sagt Er nicht selbst Matth. 5, 32 und 19, 9: „Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um Ehebruch)“. Erkennt Er denn nicht den vollzogenen Ehebruch als Scheidungsgrund an? Nun freilich! Und doch, genau genommen, auch den nicht. Denn wo der Ehebruch vollzogen ist, da ist die Ehegemeinschaft eben „gebrochen“, vernichtet. Da ist nichts mehr zu „scheiden“. Man kann es nur öffentlich klarstellen, daß der unschuldige Theil nicht mehr verpflichtet ist, eine Ehegemeinschaft mit dem ehebrecherisch gewordenen Gatten fortzusetzen. Selbstverständlich zwingt der Herr nicht den unschuldigen Theil, den schuldigen Gatten zu verlassen. Ist genug von der Liebe da, welche auch der Sünden Menge zudeckt (Jacob 5, 20 und 1. Petri 4, 8), so kann auch eine gebrochene Ehe wieder geheilt werden, wenn bei dem schuldigen Theile wahrhafte Buße und Bekerung sich findet. Und dann mag auch eine solche Ehe glücklicher werden, als sie es je zuvor war. Das ist gewiß allein voll und ganz dem Sinne des Herrn gemäß. Aber dieses ist die einzige Concession, die der Herr einem Ehegatten macht, der mit dem Andern Ein Fleisch geworden war, daß der Herr ihn nicht zwingt zum Wiederanknüpfen der gebrochenen Ehe. Das kann kein Gesetz thun, — dazu kann nur heilige, vergebende, aus des Heilandes Herzen stammende Liebe helfen.

7. Aber diejenigen, welche durchaus das Recht der Ehescheidung retten wollen, wenden in letzter Verzweiflung ein: der Herr habe Seine „Anschauung“, oder „Meinung“ über die Ehescheidung doch nur Seinen Jüngern gesagt Für sie müsse das Wort des Herrn maßgebend sein. Aber den nicht völlig gläubigen Christen könne man so strenge Gesetze nicht geben.

Der Herr hat weder eine „Anschauung“ oder „Meinung“ über die Ehescheidung aussprechen wollen, noch auch ein „Gesetz“ aufrichten wollen. Er hat nur ein einziges Gebot den Seinen gegeben, daß sie einander lieben sollen, so wie Er sie geliebt hat. Dieses eine, ausschließliche Gebot soll aber das Leben nach allen Seiten regeln in Seiner Gemeinde und unter denen, die sich zu Seiner Gemeinde zählen. Aus der Unlöslichkeit Seines Liebesgebotes ergiebt es sich, daß Er nie und nimmer Seine Zustimmung geben kann zur Lösung und Scheidung einer Ehe,

die nach der Schöpfungsordnung unlösbar ist, weil zwei Menschen Ein Fleisch geworden sind, und die nach der Erlösungsordnung erst recht unlösbar ist, weil die Ehe auch ein Abbild der Lebens- und Liebeseinheit Christi und Seiner Gemeinde sein soll und auch ist. Christus läßt Seine Gemeinde nicht, scheidet sich nicht von ihr, selbst in Zeiten schwerer Ver- sündigung nicht, — so wie Gott im Alten Bunde sich von Israel nicht schied, diesen Ehebund nicht löste, obgleich Israel ihn unzählig oftmals gebrochen und entweiht hat. Derr Herr kann auf's tiefste betrauern, wenn Ehen unter Christen so ganz unähnlich ihrer Schöpfungsbestimmung, so ganz unähnlich Seiner Gemeinschaft mit Seiner Gemeinde geführt werden. Aber Er kann und will nicht Seine Einwilligung und Gut- heißung geben (als könnte Er dem zustimmen), daß Ehen geschieden werden, darum weil sie schlecht geführt sind.

Zudem hat Er jenen Ausspruch Matth. 19, 9 nicht Seinen Jüngern, sondern gerade den officiellen Vertretern des alten Testa- mentes, den Pharisäern gegenüber gethan. Er hat also keineswegs eine Regel für „Seine Jünger“ speciell aufstellen wollen. Davon deutet jene Stelle absolut nicht das Geringste an, sondern gerade den Vertretern des alten Testaments gegenüber, die sich auf Moses berufen für die Berechtigung der Ehescheidung, sagt Er: nein! Ich kann sie nicht als er- laubt anerkennen. Auch euch, gerade euch sage ich, daß die Ehescheidung im Grunde ein Ehebruch ist und darum nie von Gott gestattet werden kann, es sei denn, das der eine Theil der Ehegatten durch die That schon die Ehe gebrochen hat.

Nicht eine Eheordnung für Seine Jünger zu setzen, ist Jesus ge- kommen, sondern Sünder zu suchen und selig zu machen, indem Er ihre Sünden gesühnt hat und zugleich sie zur Erfüllung der Ge- bote Seines Vaters zurückführt, auch hinsichtlich der Ehe. Die Gebote Seines Vaters abschwächen kann Er nie und nimmer, sondern nur sie noch vertiefen, oder richtiger: sie in ihrer tiefsten Tiefe auslegen und bestätigen. Dann aber will Er Allen, die Ihn darum bitten, Seinen heiligen Geist geben, damit sie Seines Vaters Gebote zu halten im Stande sein mögen. Moses, der den heiligen Geist nicht geben konnte, mußte der Herzenshärteigkeit der Menschen nachgeben und die von Gott geschaffene Ordnung ab- schwächen. Die Sünde war mächtiger als das Gesetz. Jesus aber, der den heiligen Geist giebt, welcher Macht verleiht über die Sünde Herr zu werden, braucht nicht eines Haares Breite der Sünde zu weichen und die Ordnungen Seines Vaters zu ändern. Er kann und vermag den Sünder, — der total unfähig ist, eine Gott wohlgefällige Ehe zu führen, und darum nach Moses Zulassung sich scheiden möchte, um dem

schrecklichen Ehe-Unfrieden zu entgehen, — durch Seinen heiligen Geist zu einem neuen Menschen zu machen voll Glaube, Liebe, Friede und Freude. Das ist Sein königlicher Ausweg aus dem schrecklichen Conflict, aus welchem Menschen nur durch Ehescheidung meinen enttrinnen zu können.

Darum in all den Fällen, wo es unglückliche Ehen giebt, die so unhaltbar erscheinen, daß Moses keinen andern Ausweg wußte als den: „laß sie sich scheiden!“ soll die Kirche Christi anders antworten: „kommt, laßt euch befehren von eurem gottlosen Wesen! Hier ist der heilige Geist, der kann Alles noch neu und gut machen!“

8. Es ist zuzugestehen, daß das Verhältniß zwischen zwei Eheleuten so sehr verdorben und vergiftet sein kann, daß auch dann, wenn es gelingt, einen schwachen Anfang eines neuen guten Willens zu erwecken, sofort die Reizungen zum Bösen wieder da sind und eine wirkliche Umkehr und Erneuerung hindern. In solchen verzweifelt verfahrenen Fällen ist's gewiß heilsam, wenn sich Mann und Frau auf eine Zeitlang trennen (NB. nicht scheiden). Paulus schreibt 1. Corinthher 7, 5: „Entziehe sich nicht Eins dem Andern, es sei denn aus beider Bewilligung eine Zeitlang, daß ihr zum Fasten und Beten Muße habet.“ Was der Apostel dort zugestehet und anrieth: eine zeitweilige Trennung der Eheleute aus geistlichen Rücksichten, — das darf gewiß auch angerathen werden, wenn das Verhältniß der Eheleute so zerrüttet ist, daß sie trotz guter Absicht nicht gleich mit einander in das rechte Gleichgewicht kommen können. Auch unser Kirchengesetz weist auf die Möglichkeit einer zeitweiligen Trennung von einander hin, um Raum zu gewinnen für eine Wandlung der Herzensstellung der entzweiten Eheleute zu einander. Diese Zeit wäre dann so recht eigentlich für die seelsorgerische Behandlung Beider auszunutzen. Der Pastor würde in solcher Zeit einen weicheren, zur Aufnahme des Wortes bereiteren Boden finden, so lange sie von einander getrennt sind, als in der Zeit, wo täglich noch Anstöße und Reizungen vorkommen können.

Warum unsere kirchlichen Instanzen nicht vor einer jeden Ehescheidungsverhandlung zunächst wenigstens eine einjährige Trennung der Eheleute verfügen, ehe überhaupt die Frage verhandelt wird, ob Grund zur Ehescheidung vorhanden ist (es sei denn, daß wirklicher Ehebruch vorliegt), das ist schwer zu fassen. Viel seelsorgerische Behandlung entzweiter Eheleute scheitert daran, daß sie beisammen wohnen und in einer Stimmung sind, in der man an der geringsten Reizung (wirklicher oder eingebildeter) Anlaß zu neuem, immer verschärftem Streite findet. Oder, wenn sie sich selbst getrennt haben, so thaten sie es doch nur, um dem unerträglichen Zustande zu entfliehen und Zeit und Gelegenheit zur

Ehescheidungsverhandlung zu haben. Mit solchen Gedanken, unter Besprechungen mit Advocaten statt mit dem Seelsorger, ist man aber freilich nicht geeignet, sich selbst einen versöhnlichen Sinn zu suchen. Wenn dagegen bei der Einbringung der Klage, nach der ersten Beprüfung derselben, verfügt würde: „die Gemüther sind noch viel zu erregt und verbittert, um die Tragweite einer Scheidung für die Eheleute und für ihre Kinder richtig verstehen und würdigen zu können, daher sollen sich die Eheleute auf ein Jahr trennen von einander und die Zeit der Beruhigung zur Besprechung mit ihrem Seelsorger ausnutzen“, so würden ganz gewiß viele Ehescheidungen unterbleiben, die nach des Herrn Jesu Wort doch nur Ehebruch sind, und auf Seine Gemeinde eine schwere Schuld laden.

9. Es wird gegen diese Darlegung eingewendet, was könne das Alles helfen, wenn doch keine Liebesgemeinschaft mehr vorhanden sei? Es sei ja doch schon Alles zerstört und eine Scheidung sei jedenfalls besser als solch ein liebloses Hergehen nebeneinander. Dabei vergißt man, daß wenn auch die Liebesgemeinschaft vergangen ist, etwas Anderes, was die Ehe constituirt, zwischen den Eheleuten bestand: die Liebesgemeinschaft, die Leibes- und Lebensvereinigung. Diese Vereinigung kann nicht aufgelöst werden. Die Zwei sind Ein Fleisch geworden. Es bleibt kein anderer Ausweg, als sie mit aller Liebe und Ernst, mit unermüdlicher Ausdauer zur Befehrung zu Gott und zur Versöhnung unter einander zu ermahnen. Und wenn sie anfangen, um Wiedererweckung der Liebe in den erstorbenen Herzen zu beten, so wird Gott diese Bitte erhören. — Ich habe Fälle erlebt, wo die erste Braut- und Eheliebe erstorben war und ein unerträglicher Haß die Eheleute entzweite, — und wo dennoch durch ernstes Gebet um Befehrung der Herzen auch die Liebe wieder erweckt wurde, sodaß ein zartes, inniges Liebesverhältniß später wieder auf lange das Ehepaar vereinigte.

Fassen wir nun zusammen, was der Herr, und nach Ihm der heilige Geist durch den Apostel Paulus 1. Corinth. 7 bezeugt, so kann es in der ganzen heiligen Schrift nichts Klareres geben als des Herrn Wort, daß Er eine Scheidung nicht gestattet, um irgend einer Ursache willen, es sei denn, daß die Ehe gebrochen ist. Vielmehr besteht die Ehe in allen andern Fällen, trotz einer von Menschen ausgesprochenen Ehescheidung fort, so daß das Scheiden einem Brechen der Ehe gleichkommt, das um so schlimmer und sündhafter ist, als die Scheidung vollzogen wird mit Berufung auf den Namen und das Wort Dessen, Der sie untersagt hat.

IV. Wie steht es denn aber thatsächlich in unserer Kirche mit der Ehescheidung und wie haben wir diesen Zustand zu beurtheilen?

1. Immer wieder werden den im vorigen Abschnitt aufgeführten Worten der Schrift, welche gegen die Ehescheidung gehen, solche Einwendungen entgegengestellt: „Ja, aber warum ist es denn gesetzlich gestattet zu scheiden auch aus andern Gründen, als um Ehebruchs willen? Sind denn die kirchlichen Gesetze in der evangelischen Christenheit gegen das Wort Gottes?“

Wir müssen auf diese Frage freilich antworten: Ja, Kirchengesetze, als ein von Menschen ausgearbeitetes Werk, tragen in diesem und andern Stücken zweifellos das Gepräge an sich, daß sie nicht ausschließlich nach dem Worte Gottes aufgestellt sind. Was der Herr Matth. 15, 5. 6. den Schriftgelehrten und Pharisäern sagte: „ihr habt also Gottes Gebot aufgehoben, um eurer Aussätze willen“, das gilt leider auch in der evangelischen Christenheit nicht selten von denen, welche die Kirchenordnungen aufgestellt haben. In den ersten Jahren meiner Amtsführung sprach ich mit einem alten, hochbegabten Amtsbruder über die Ehescheidungsgesetze und fragte: wie es doch möglich gewesen sei, daß im stricten Widerspruche zu den klaren Worten des Herrn eine ganze Reihe der wichtigsten Ehescheidungsgründe fixirt worden seien? Da antwortete er: weil unter denen, welche diese Gesetze ausgearbeitet haben, Leute gewesen sind, die es verstanden haben aus Rücksicht auf ihr eigenes Leben oder auf Ereignisse, die in ihrer Familie vorgekommen sind, das Gesetz in eine solche Form zu fassen, daß das, was der Herr als Ehebruch bezeichnet, vor den Menschen legitimirt und anständig gemacht wird. Des Herrn Gebot wird aufgehoben um der Menschen Aussätze willen.

Ist es nicht ebenso in andern Punkten? Wenn in Andachtsversammlungen jedem Nichttheologen das freie Gebet untersagt ist, oder wenn die freie Wahl der Confession verwehrt wird, so sind das Bestimmungen, die mit der heiligen Schrift in keiner Weise in Uebereinstimmung gebracht werden können. Es sind eben nicht immer wahre Christen, im evangelischen Geiste stehend, gewesen, welche solche Verordnungen ausgearbeitet haben.

2. Aber noch ein anderer Grund liegt vor. Es ist die Verwechslung von altem und neuem Testament. Was dem Predigt- und Seelsorge-Amte, das den Geist giebt (2. Cor. 3, 8) zu ordnen, zu behandeln zukäme, das ist unter das Gesetz gestellt. Der richtige Zustand wäre

der: Den Menschen, welche — in bewußtem Unglauben und Gottlosigkeit stehend — nicht gesonnen sind, sich zur Gemeinde Christi rechnen und ihre Lebensverhältnisse nach Seinem Worte ordnen zu lassen, muß die Möglichkeit geschafft werden, aus dem Verbande der Kirche auszuscheiden. Für ihre Eheschließungen und Ehescheidungen mag der Staat eine besondere Ordnung und Behörde schaffen. Ein jeder Mensch hat das von Gott selbst ihm zugestandene Recht, nach seinem Glauben oder Unglauben sein Leben zu reguliren. Es ist gegen Gottes Willen und gegen die Freiheit der Gewissen, Gottlose und Ungläubige zu zwingen, ihre Ehen nach christlichen Gesetzen zu ordnen. Es liegt darin auch zugleich eine Entweihung und Entwürdigung des Wortes Gottes, Menschen, die an nichts glauben, mit Gottes Wort und Namen zu trauen.

In der Kirche Christi kann und soll aber allein gelten, was Er gesagt hat. Ehen sollten und dürften nicht geschieden werden, sondern Eheleute müßten, wenn sie innerlich und äußerlich entzweit sind, nicht nach einem Gesetze M o s i s gerichtet oder gar geschieden werden, sondern nach dem Evangelium Christi ermahnt, gebeten und — wenn nöthig — in Kirchenzucht genommen werden.

Solange aber glaubenslosen Menschen der Austritt aus der Kirche noch nicht ermöglicht ist, müssen sie sich — so tief es zu beklagen ist — in ihre schwierige Lage finden. Die Kirche Christi darf und kann aber nicht um ihretwillen etwas Anderes als Regel ihres Lebens nehmen, als Christi Wort ganz allein. So tief wir den Wunsch empfinden, auch um der Kirche willen, daß die in sie eingezwängten, bewußt ungläubigen Elemente aus ihr ausscheiden könnten, ebenso fest müssen wir aber an dem Worte Christi als Grundlage aller Lebensordnungen in der Kirche festhalten und können davon nicht weichen, ohne das Leben der Kirche in die größte Gefahr zu bringen. Jeder Anspruch ungläubiger Glieder der Kirche, auf dem Gebiete der Lehre aus Rücksicht auf sie, die gezwungenermaßen sich zu einer Gemeinde zählen müssen, das B e k e n n t n i ß a b z u s c h w ä c h e n, damit sie den Druck weniger empfänden, wird mit Entschiedenheit abgewiesen. Für diese Forderung will man den Mißzustand der Kirche und ihre Verweltlichung nicht maßgebend sein lassen. Warum aber denn das Nachgeben auf dem Gebiete der L e b e n s o r d n u n g e n der Christenheit? Warum soll denn bei der Feststellung des Gesetzes über die Ehe und Ehescheidung nicht das Wort Christi allein entscheidend sein, sondern Rücksicht genommen werden auf M o s i s Zugeständniß an die Herzenshärtigkeit der J u d e n oder auf die Wünsche der Ungläubigen, ihre Ehen und Ehescheidungen nicht christlich, sondern heidnisch zu ordnen? Luther räth: „So sage ich nun und schließe: Wo „nicht Christen, sondern heidnische Leute sind, wollt ich noch,

„daß man dem Gesetze nach thäte, vom Scheiden, daß einer ein Weib
 „möcht' von sich thun, und eine andere nehmen. Christus hat es ja
 „aufgehoben; sagt also ein Matthäo: Moses hat euch erlaubet zu schei-
 „den von euern Weibern, von eures Herzens Härte wegen; von An-
 „beginn aber ist's nicht also gewesen. Ich sage aber euch: Wer sich
 „von einem Weibe scheidet, es sei denn um Hurerei willen, und freiet
 „eine andere, der bricht die Ehe; — desgleichen auch Paulus zu den
 „Corinthern: Den Eheleichen gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das
 „Weib sich nicht scheiden lasse von dem Manne. So sie sich aber scheiden
 „lässet, daß sie ohne Ehe bleibe, oder sich wieder mit ihm verfühne, und
 „daß der Mann das Weib nicht von sich lasse. — Aber die Christum
 „nicht hören, denen wäre es noch wohl so gut, daß Moses Gesetz ginge,
 „ehe man das leiden müßte, daß zwei Eheleute keine gute Stunde bei
 „einander hätten. Aber dabei müßte man ihnen sagen, daß
 „sie nimmer Christen wären, sondern im heidnischen Regi-
 „ment. Bist du aber ein Christ, mußt du dich nicht schei-
 „den.“ Und auch an andern Orten ermahnt Luther, daß die, welche
 sich gegen des Herrn Christi Gebot scheiden lassen, die sollen für Heiden
 gehalten werden, d. h. also kein Antheil noch Recht an Gottes Gnaden-
 mitteln haben.

3. Damit kommen wir aber zu der zweiten Frage: ob wir Ge-
 schiedene als Ehebrecher behandeln dürfen oder sollen?

Darauf haben wir zu antworten, daß Gottes Urtheil darüber
 durch den Mund unseres Herrn Jesu Christi freilich ganz unzweideutig
 klar dasteht, nämlich daß sich scheiden lassen (es sei denn um jenes
 einen Grundes willen) wahrhaftig und gewiß ein Brechen der Ehe ist.
 Aber etwas Anderes ist es, ob wir Menschen das Recht haben,
 solche Geschiedene als Ehebrecher zu halten? Es giebt gewiß Fälle, in
 denen wir es thun müssen, wo die Gottlosigkeit und Leichtfertigkeit der
 Ehescheidung ganz himmelschreiend und landkundig ist. Das sind Fälle,
 in denen den Geschiedenen, oder doch dem schuldigen Theile, die Theil-
 nahme am heiligen Abendmahle untersagt werden muß. Daneben giebt
 es aber doch viele Fälle, in denen wir uns eines Urtheils werden ent-
 halten müssen. Wenn eine arme, von ihrem lasterhaften Manne zu
 Tode gequälte Frau sich von ihm scheiden läßt, um nicht nur sich selbst
 vor Lebensgefahr zu schützen, sondern noch mehr um ihre Kinder vor
 den ihre Seele vergiftenden Eindrücken der Rohheit und thierischen
 Wuthausbrüche ihres Vaters zu bewahren, wer von uns wird wagen sie
 zu verdammen? Es wäre gewiß richtiger sich zu trennen und auf Besser-
 rung bis zum Tode zu warten, statt das Band der Ehe zu zerschneiden.
 Aber wenn wir an das Wort des Herrn Joh. 8, 7—11 über eine noto-

rische Ehebrecherin denken: „wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie“, so werden wir ohne Zweifel von unserm Gewissen überzeugt werden, daß wir uns solchen Geschiedenen gegenüber des Richtens zu enthalten haben. Und zwar umsomehr, als sie doch die Scheidung unter Mitwirkung der Kirche und ihrer geistlichen Obrigkeit vollzogen haben! Ja, sogar in den obenangedeuteten bösen, leichtfertigen Fällen dürfen wir die Gesamtschuld der Kirche nicht vergessen. Das christliche Urtheil der einzelnen Glieder der Kirche ist in Bezug auf die Ehescheidung meist ganz verwirrt und unklar, weil sie nie eine schriftgemäße Beleuchtung dieser Frage gehört haben. Und nicht nur das Urtheil des Einzelnen, sondern dasjenige der ganzen Gemeinde, auch bei wirklich gläubigen Personen, ist so getrübt durch die bestehenden Verordnungen und durch die Praxis der kirchlichen Behörden, durch das Schweigen der Pastoren und der Synoden, — daß den um eine Ehescheidung Nachsuchenden nirgend eine hindernde, sie aufhaltende, warnende Macht im Gemeindeleben, im Gewissen der Kirche entgegen tritt. Sie können ja garnicht anders denken, als daß sie im Recht sind. Darum ist die ganze Kirche mitschuldig an den Ehescheidungen, auch gerade an den leichtfertigen, gottlosen Fällen, und zwar die Geistlichen und die kirchlichen Behörden sind am schwersten mitschuldig. Wie sollen denn die Mitschuldigen über jene richten wollen?

4. Es giebt, um das nur kurz hier zu erwähnen, leider noch so manches andere Stück, in welchem weite Kreise an bestimmten Sünden mitschuldig sind, auch wenn sie nicht direct an der That theilhaftig sind. Aber durch Schweigen und Anerkennen hat man Theil an den bösen Thaten. Ganze Stände, wie z. B. der Adel, das Militär, sind schuldig an jedem Duellmord, wenn sie ihre sonderbaren Ehrbegriffe über Gottes fünftes Gebot stellen. Und wenn gebildete Männer in weiten Kreisen einen im Pferdehandel ausgeübten Betrug für vollständig erlaubt ansehen, worin unterscheiden sie sich — in diesem Stücke wenigstens — denn so wesentlich von den Pferdebedieben? Es liegt hier eine Gemeinschaftschuld leichtfertigen Urtheilens vor.

Solche Gemeinschaftsünden sind aber eine schwere, tödtliche geistliche Krankheit, an denen wir nicht vorübergehen dürfen mit der faulen Selbsttröstung: ich habe mich ja nicht direct persönlich daran theilhaftig. Freilich ist ein jeder theilhaftig an diesen Krankheiten, welche die Gemeinde Christi mit einem Banne belegen, wer nicht mit aller Kraft dagegen Zeugniß ablegt.

Hier kann es eine Heilung nur geben, auch gerade in der Ehescheidungsfrage, durch eine allgemeine Rückkehr zu des Herrn Christi Urtheil und Zeugniß. Nimmermehr aber kann der für unsere Kirche

heilsame Weg der sein, daß man sich gestattet, menschliche Gefühle maßgebend sein zu lassen für die Beurtheilung einer für die ganze Gemeinde Christi so eminent wichtigen Angelegenheit, wie die Frage es ist, ob eine Scheidung der Ehe statthaft ist oder nicht? Nachgiebigkeit gegen menschliche Empfindungen, und Vermischung von altem und neuem Testament, um gegen des Herrn Wort die Ehescheidungen zu ermöglichen, ist gleichbedeutend mit einer allgemeinen Abstumpfung der Gewissen in einer der ernstesten Lebensfragen. Das daraus erwachsende Unheil ist unermeslich.

5. Nach der principiellen Beurtheilung der Ehescheidung auf Grund der Worte des Herrn Jesu bedarf es nur noch einiger weniger Worte, um noch einzelne besondere Sünden zu erwähnen, die mit den meisten Ehescheidungen verbunden sind und das ohnehin schwere Unrecht der Scheidung noch in's Ungemessene hinein vergrößern.

Da stehen obenan die offenbaren Lügen, mit deren Hülfe die meisten Scheidungen „arrangirt“ werden. Ein Mann oder eine Frau wollen von ihrem Ehegatten geschieden werden, sei es aus Unverträglichkeit, sei es um einer sündhaften ehebrecherischen Leidenschaft willen. Man wendet sich an einen Advocaten, statt an den Seelsorger. Dieser ist zum Zusammensprechen der Ehen nicht zu umgehen; — sie aber wieder mit möglichst wenig Geräusch und möglichst großer Schnelligkeit auseinander zu bringen, dazu sind die Advocaten die Helfer. Es kann manchen Advocaten der Vorwurf unerhörter Leichtfertigkeit nicht erspart bleiben, womit sie die Ehescheidungen als ein einträgliches Geschäft betreiben, ohne sich einen Gewissensscrupel darüber zu machen, daß sie mit ihrer Gewinnsucht Menschen auseinander zu bringen sich bemühen, welche einander Treue geschworen haben und Ein Fleisch geworden sind, — die man auch wieder ausöhnen könnte, wenn der ganze Ernst dazu bei den Vermittlern vorhanden wäre. Ich kann es nicht leugnen, daß ich in gar manchen Fällen tief empört gewesen bin über die geschäftige Bereitwilligkeit und den Uebereifer von Advocaten, Alles für die Scheidung fertig zu machen, statt auch nur ein einziges Mal im Ernst zu fragen, ob die entzweiten Eheleute schon mit ihrem Seelsorger geredet haben? An den Pastor weisen wohl die meisten Advocaten die zur Scheidung schreitenden Eheleute nur zuletzt, um zur Completirung ihrer Acte das nothwendige „Papier“ über einen stattgehabten vergeblichen Sühneversuch zu beschaffen. Ja, es kommen Fälle vor, in denen der Advocat von der zur Scheidung neigenden Frau um Rath gefragt und durch ihn Alles fix und fertig zur Scheidung vorbereitet wird hinter dem Rücken des Ehemannes, der vollkommen ahnungslos ist über

das, was ihm droht. Die eigene Frau hat ihn noch nicht ahnen lassen, was sie vor hat. Der Advocat weiß, daß sie mit ihm hinter dem Rücken ihres Mannes verhandelt und schämt sich nicht, solch ein unehrenhaftes Spiel in einer so furchtbar ernstern Sache zu spielen!

Der Advocatenstand ist ohne Zweifel ein an sich ehrenwerther Stand, — aber einzelne Advocaten sind mit ihrer Behandlung der Ehescheidungen nichts weniger als ehrenwerth und gewissenhaft. Und fast immer nehmen sie ohne Bedenken ihre Zuflucht zur notorischen Lüge. Der eine Theil des Ehepaares, und nur zu häufig gerade der schuldlose, wird von dem Advocaten unermüdlich bearbeitet, „die Schuld auf sich zu nehmen.“ Das ist die beliebte Lügenformel, welche oft auch mit allerhand Drohungen dem der Scheidung widerstrebenden Gatten aufgedrängt wird. Wie wollen solche Advocaten die Verantwortung vor Gottes Angesicht tragen für diese Verführungen zur Lüge, zur Verdrehung der Wahrheit und Gerechtigkeit, — sie, die berufen sind für Wahrheit und Gerechtigkeit zu leben und zu wirken!

Wie bedenklich es ist, wenn statt des Seelsorgers der Advocat der Erste ist, den ein im Unfrieden stehendes Ehepaar zu Rathe zieht, mag daraus zu ersehen sein, daß in meiner früheren Landgemeinde von 17000 Seelen, wo Advocaten nicht vorhanden waren, in zwölf Jahren meiner Amtsführung kein einziger Ehescheidungsfall vorgekommen ist. Es gelang immer eine Ausöhnung herbei zu führen.

6. Ebenso schmachvoll sind die Ehescheidungsfälle, in denen es ganz landkundig ist, sodaß auf den Straßen, in den Häusern und Gesellschaften davon laut geredet wird, daß der eine der Ehegatten (oder wohl gar beide) sich scheiden lassen will, bloß um wieder zu heirathen. Und vor der kirchlichen Behörde (deren Mitglieder doch kaum unwissend sein können über das, was das ganze Land weiß und worüber doch immerhin noch manche Christen empört und entrüstet sind), werden erlogene Scheidungsgründe mit tiefem Ernste verhandelt und zu den Acten verzeichnet und zuletzt eine Ehescheidung mit größter Beschleunigung vollzogen, bloß um einen zum Himmel schreienden und das ganze Land verpestenden Ehebruch durch Wiederverheirathung der Geschiedenen zu ermöglichen. Welch eine furchtbare Schuld wird durch diese Scheidungen auf unsere Kirche und auf unser Land gehäuft! Warum erheben sich nicht von allen Seiten die Stimmen zum Zeugniß gegen eine solche Verwüstung unserer Kirche, über welche auch Andersgläubige mit Abscheu den Kopf schütteln!

Es ist eine Lebensfrage für unsere Kirche, ernster, schwererwiegend als viele andere, — daß die Gewissen erweckt werden und die gläubigen Christen sich zusammenthun zum Proteste auf den Synoden und in den Gemeinden gegen das Unwesen der Ehescheidungen!

7. Und nun noch ein Wort über die in den kirchlichen Bestimmungen angeführten Gründe für eine Ehescheidung. Daß sie allesammt nach Gottes Wort null und nichtig sind, dessen bedarf es nach den früheren Ausführungen keines Beweises mehr. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß Luther in seinen Schriften die meisten der heutzutage als genügend geltenden Ehescheidungsgründe ausdrücklich verwirft, weil sie dem Worte Christi stracks zuwider sind und heidnisches, nicht aber christliches, Eherecht bilden mögen. Auch die von dem Apostel Paulus 1. Corinth. 7, 12—15 zugelassene Scheidung ohne vorangegangenen Ehebruch ist für christlich geschlossene Ehen nicht anwendbar. Er redet dort von Ehen, welche eingegangen sind nach heidnischem Eherecht, zu einer Zeit, als beide Eheleute noch Heiden waren. Nun wird der eine Theil, Mann oder Weib zum Christenglauben bekehrt und getauft. Der andere Theil, der heidnisch blieb, ärgert sich darüber vielleicht so sehr, daß er den nunmehr christlichen Ehegatten von sich treibt und nach heidnischem Eherecht eine Scheidung herbeiführt. In diesen Fällen, sagt Paulus, soll der Christ-gewordene Bruder oder Schwester nicht meinen gebunden zu sein durch Christi Wort von der Ehe und ihrer Untrennbarkeit. Er mag sich in die ihm gegen seinen Willen aufgedrängte Scheidung fügen und wissen, daß er frei ist. Seine Ehe war nach heidnischem Rechte geschlossen, ist nun auch nach heidnischem Rechte gelöst, so darf der Christ sich frei wissen und ist nicht gebunden an den heidnischen Gatten. Dagegen untersagt Paulus dem zum Christenglauben bekehrten Ehegatten durchaus, von sich aus einen Schritt zur Scheidung zu thun. Er muß in der Ehe bleiben auch mit dem heidnischen Ehegemahl, und sich auch durch die heidnisch geschlossene Ehe für gebunden halten, so lange sie besteht.

8. Unter den kirchengesetzlich angeführten Scheidungsgründen erfreut sich einer besondern Beliebtheit die sogenannte „böslliche Verlassung.“ Kein anderer Ehescheidungsgrund wird so fleißig und so liebeich von den Advocaten in Anwendung gebracht bei ihrem Arrangement der Scheidung, wie gerade dieser. Er ist auch so bequem. Der eine Ehegatte reißt fort zu Verwandten und erklärt von dort aus, daß er nicht mehr zu seinem Manne oder Frau zurückzukehren gedenkt. Daraufhin wird flugs die Klage auf „böslliche Verlassung“ eingereicht, wobei, wenn es angenehm und zweckmäßig erscheint, nicht dem verreißten Ehegatten, sondern dem zu Hause gebliebenen, vorgeschlagen wird: „die ganze Schuld auf sich zu nehmen“, und die Scheidung kann vor sich gehen. Dabei bietet dieser Scheidungsgrund noch die besondere Annehmlichkeit, daß beide Theile wieder heirathen, d. h. ihren Ehebruch auf die Spitze treiben können, mit höherer, kirchlicher Genehmigung. Und die Krone alles dessen ist dieses, daß die „böslliche Verlassung“ angeblich auch

von Luther als legaler Scheidungsgrund anerkannt ist neben dem Ehebruch.

Wie steht es damit?

Luthers Wort darüber lautet: (Auslegung der Bergpredigt, zu Matth. 5, 31. 32). „Fragst du aber: Ist denn gar keine Ursach, um welche Mann und Weib sich mögen scheiden und verändern? Antwort: „Christus sezet hie und Matth. 19 nur diese einzige, die heißet der „Ehebruch, — und zeucht es aus dem Gesetze Moses, welches den Ehebruch strafet mit dem Tode. Weil nun der Tod allein die Ehe scheidet und lösmachet, so ist ein Ehebrecher auch schön geschieden, nicht durch Menschen, sondern von Gott selbst, und nicht allein von seinem Gemahl, sondern von diesem Leben abgetheilet. Denn durch den Ehebruch hat er sich selbst von seinem Gemahl geschieden, und die Ehe zertrennet, die er nicht trennen noch scheiden soll, und damit den Tod verwirkt, also, daß er für Gott schon todt ist, ob ihn gleich der Richter nicht tödtet. Weil nun hie Gott scheidet, so wird das ander Theil los und frei, daß es nicht verbunden ist, sein Gemahl, so brüchig an ihm ist worden, zu behalten, es wolle es denn gerne thun.

„Denn wir solch Scheiden weder heißen noch wehren, sondern der Oberkeit befehlen darin zu handeln, und lassens demnach gehen, was weltlich Recht hierin ordnet. Doch als denen, die Christen sein wollen, zu rathen, wäre es viel besser, daß man beide Theile vermahnet und reizet, daß sie bei einander blieben, und das unschuldige Gemahl sich gegen dem schuldigen (wo sich's demüthigen und bessern wollte), verfühnen ließe, und ihm aus christlicher Lieb vergäbe; es wäre denn, daß nicht Besserung zu hoffen wäre, oder der Schuldige, so wieder verfühnet und zu Gnaden genommen, wollte solcher Wohlthat mißbrauchen, und gleichwohl fort in einem öffentlichen, freien Wesen hingehen, und sich drauf verlassen, als müßte man ihm verschonen und vergeben. Da wollt ich auch nicht rathen noch heißen, Gnad erzeigen, sondern lieber helfen, daß man solche zu Staupe schläge oder in einen Sack stecket (und in die Elbe trüge). Denn ein Mal versehen ist noch zu vergeben, aber muthwilliglich auf Gnad und Vergebung sündigen ist nicht zu leiden. . . .

„Ueber diese Ursach des Ehebruchs ist noch eine: wenn ein Gemahl das ander verläßt, als da eines aus lauter Muthwillen vom andern läuft. Als, wenn ein Heidin bei einem Christen wäre, oder, wie sich jetzt *) wohl begiebt, daß ein Gemahl wohl am Evangelio ist, aber das ander nicht, (davon Paulus 1. Cor. 7 sagt), ob da auch solch Scheiden gelte? Da schließet St. Paulus: Wo das eine Theil bleiben will, so soll es

*) Nämlich damals bei der Einführung der Reformation.

„das ander behalten; ob sie wohl des Glaubens halben nicht eins sind, soll doch der Glaube die Ehe nicht scheiden. Wo sich's aber begiebt, daß das ander Theil schlecht nicht bleiben will, so laß es laufen; und ist darum nicht gefangen noch gebunden, ihm nachzulaufen. Wenn aber ein Bube sonst von seinem Gemahl ohn desselben Wissen oder Willen hinweg läuft, läßt Haus, Hof, Weib und Kind sitzen, bleibt außen ganzer zwei, drei Jahr, oder wie lang es ihm gefället (als jezt sich viel begiebt), und wenn er ausgebubet und das Seine durchbracht hat, will wieder heimkommen und ein sitzen, daß das ander Theil soll verbunden sein, nach ihm zu harren, wie lang er wolle, und ihn wieder zu sich nehmen: einem solchen Buben sollt man nicht allein Haus und Hof, sondern auch das Land verbieten, und das ander Theil, wo er nicht wollt wieder kommen, wenn er erfordert und lang genug nach ihm geharret wäre, nur frisch freisprechen.

„Denn ein Solcher ist noch viel ärger, denn ein Heide und Ungläubiger, auch weniger zu leiden, denn ein schlechter Ehebrecher, welcher, ob er gleich ein Mal gefallen ist, kann er sich doch wieder bessern, und seine vorige Treu seinem Gemahl wieder leisten; aber dieser treibt seinen lauter Muthwillen mit der Ehe, hält auch sein Weib und Kind nicht dafür, daß er ehelich bei ihnen wohnen und bleiben solle, sondern daß er einen gewissen, sichern Austritt (Obdach) wisse, wenn's ihn gelüste, wieder zu kommen. Es heißt aber also: Wer Weib und Kind will haben, der soll bei ihnen bleiben, Guts und Böses mit ihnen tragen, so lang er lebt; oder wo er nicht will, daß man ihn lehre, daß er's thun müsse, oder von Weib, Haus und Hof gar geschieden sei. Wo aber solche Ursachen nicht sind, da sollen ander Mangel und Fehl nicht hindern, noch die Ehe scheiden, als in Zornfachen oder anderm Unfall. Wo sie sich aber scheiden, (spricht St. Paulus), sollen sie beider Theils ohn Ehe bleiben.“

Da ist es denn doch klar wie das Sonnenlicht, daß, was Luther „böslische Verlassung“ nennt, etwas ganz Anderes ist, als diese von Advocaten erjonnenen böslischen Verlassungen, wo ein Gatte nur des Scheines wegen fortzieht, um einen vor dem Kirchengesetz gültigen Ehescheidungsgrund zu haben, und dann schreibt: „ich komme nimmer nach Hause; — willst du, so verklage mich auf böslische Verlassung.“ Für diesen Unfug wäre nicht ein Consistorium zur Scheidung dienlich, sondern die weltliche Obrigkeit und Polizei, um solch ein eigensinniges Weib oder Mann zu zwingen, nach Hause zu kommen und ihre Pflichten zu erfüllen. Luther meint unter böslischer Verlassung ein solches Fortlaufen, da ein Mann oder Weib sich davonhebt, mit Trinken und Schanden sich zu Grunde richtet und verwahrlost. Er sagt an einem andern Ort, solch ein verlaufenes Ehegemahl möge wohl geachtet werden,

daß es nicht nur ein Mal die Ehe gebrochen, sondern in Sünden und Schanden gar verkommen und versunken sei. Darum sei solch bössliches Verlassen, bei welchem man den Ehebruch nicht wohl mit Zeugen beweisen könne, wenn der Mensch sich in vielen Städten herum getrieben und an bösen Orten geschlafen habe, einfach für Ehebruch zu rechnen und daraufhin der unschuldige Gatte nicht zu zwingen, den Andern zurückzunehmen, sondern es sei die Ehescheidung zuzulassen.

Darum, so lasse man doch Luther unverworren mit Kniffen und Ränken, die man gottlos anwendet, um Ehen aus einander zu scheiden. Soviel von der Beurtheilung der üblichen Ehescheidungspraxis. Und nun laßt uns fortfahren zu dem letzten Stücke unserer Betrachtung, zu der

VI. Wiederverheirathung Geschiedener.

Wir müssen, um diese Frage klar nach dem Worte Gottes zu beantworten, die Ursachen, um deren willen die Scheidungen vollzogen sind, auseinanderrhalten.

1. Der Herr hat ja selbst, für den Fall, daß ein Ehebruch vorliegt, die Scheidung zugestanden. Für diesen Fall wird kein Mensch das Recht haben, die Wiederverheirathung des unschuldigen Theiles zu verbieten. Daß es aber im Sinne des Herrn besser wäre, sich nicht zu scheiden, wenn der schuldige Theil Buße thäte und mit Reue um Vergebung bäte, ist schon oben besprochen worden. Und wenn es zur Scheidung kommt, so ist ja doch immerhin auch eine solche von dem Herrn gestattete Scheidung nicht völlig gleichbedeutend mit dem Getrenntwerden durch den Tod. Nach dem Gesetze Moses war der Ehebrecher mit dem Tode zu bestrafen und Luther meint: „also soll auch noch das weltliche „Schwert und Obrigkeit die Ehebrecher tödten. Denn wer seine Ehe „bricht, der hat sich schon selbst geschieden, und ist für einen todten „Menschen geachtet. Darum mag sich das andere verändern, als wäre „ihm sein Gemahl gestorben, wo er das Recht halten, und ihm nicht „Gnade erzeigen will.“

Wenn aber nun die Obrigkeit ihres Rechtes nicht waltet, und läßt die Ehebrecher leben ohne Strafe, als wäre Ehebrechen nicht ebenso schlimm als Diebstahl und Mord, (ja wohl zum Theil noch schlimmer!) so daß das Brechen und Schänden der Ehe und Keuschheit Jedermann ganz erlaubt zu sein scheint, so könnte (so lange als der geschiedene Gatte noch lebt) der unschuldige Theil wohl warten mit dem Wiederheirathen nach 1. Corinth. 7, 11. Paulus sagt ausdrücklich, es sei des Herrn Wort und nicht seines, wenn er dem geschiedenen Weibe gebietet, daß sie ohne Ehe bleibe, um sich mit dem Manne noch versöhnen zu können.

Was für eine Ursache dort für das Weib vorlag zum Verlassen des

Mannes, sagt Paulus nicht ausdrücklich. Wäre es Ehebruch von seiten des Mannes, so würde Paulus das kaum unerwähnt gelassen haben. Es kann nach dem Zusammenhange des ganzen Kapitals kaum anders sein, als daß eine einzelne bestimmte Frau in der corinthischen Gemeinde den von Paulus ausgesprochenen Gedanken, ledig bleiben sei besser als ehelich werden, im Unverstande auf sich angewendet und ihren Mann verlassen hat, um „ledig“ zu sein. Damit hat sie einerseits des Herrn Gebot von der Unlösbarkeit der Ehe gebrochen und andererseits ihren Mann, zu dem sie als Ehefrau gehört, beleidigt und seine Liebe verschert. Darum gebietet Paulus in diesem Falle speciell dem Weibe (doch in einer solchen allgemeinen Form, daß auch alle Weiber sich daraus ihre Lehre nehmen können), daß sie sich nicht von ihrem Manne scheiden soll. Hat sie es aber gethan schon, ehe der Brief nach Corinth kommt, so darf sie nicht wiederheirathen, sondern soll allein bleiben, — besser aber sich demüthigen, ihren Mann um Verzeihung bitten und sich mit ihm versöhnen.

Wenn dieses die richtige Auslegung der Stelle 1. Corinth. 7, 10. 11 ist, so folgt freilich dann daraus, daß ein um Ehebruchs willen geschiedener Gatte, wenn er unschuldig ist (denn der schuldige sollte ja wohl sterben!) nach des Herrn Wort Matth. 5. und 19. frei ist und wieder heirathen darf. Es darf niemand ihm ein Gewissen machen darüber oder das Wiederheirathen ihm als Sünde anrechnen.

2. Auch wenn eines heidnischen oder jüdischen Ehepaars der eine Theil Christ wird, der heidnisch oder jüdisch gebliebene Theil ihm darüber gram wird und verstößt, auch nach seinem heidnischen oder jüdischen Eherecht sich förmlich von ihm scheidet (natürlich wohl, um eine andere heidnische oder jüdische Person zu heirathen), so ist nach 1. Corinth. 7, 15 „der Bruder oder die Schwester, d. h. der christliche Gatte, nicht gefangen in solchen Fällen.“ Er darf sich also für rechtmäßig geschieden ansehen. Ob er aber dann auch wiederheirathen darf, sagt Paulus nicht. Doch, da Paulus diese Frage garnicht berührt, scheint es klar zu sein, daß auch in diesem Falle das Wiederheirathen gestattet ist.

3. Für alle aus andern Gründen Geschiedenen, steht aber das klare Wort des Herrn da in Matth. 5, 31. 32 und 19, 9. Die Jünger verstanden sehr gut, wie ernst der Herr es mit diesem Gebot nahm. Sie begriffen, daß Er hier nicht „Meinungen“ aussprach, sondern Seines Vaters Grundgebot der Ehe aufrichtete. Er nennt eben unleugbar deutlich jedes Wiederheirathen solcher Geschiedener, die nicht um wirklichen Ehebruches willen geschieden sind (und zwar für ihre Person ohne Schuld), einfach Ehebruch. Darum mischten sich die Jünger, die bisher still geschwiegen hatten, nun in das Gespräch des Herrn mit den Pharisäern. Sie, die aufgewachsen waren unter alttestamentlichen Anschauungen von

der leichten Lösbarkeit der Ehe (wodurch die Menschen auch zum leichtfertigen Schließen der Ehe veranlaßt wurden), waren ganz erschüttert über des Herrn Wort, und sprachen: „Stehet die Sache eines Mannes mit seinem Weibe also, so ist es nicht gut ehelich werden.“ In ihrem Gewissen waren sie überführt von der völligen Richtigkeit des Wortes des Herrn, daß das Scheiden Ehebruch sei und das Wiederheirathen Geschiedener ebenfalls. Sie zogen daraus auch den richtigen Schluß, daß unter diesen Umständen ein Jeder sich sehr ernst vorsehen und bedenken müsse, ehe er in die Ehe trete. Denn einmal gebunden, bleibe man ja für immer unlöslich gebunden.

4. Das gilt nun schon auch für alle die Fälle, wo eine Scheidung ohne Schriftgrund stattgefunden hat, aber ohne daß bei der Scheidung irgend ein Gedanke an Wiederheirathen mitgespielt hätte. Erwacht dann aber später in einem derart Geschiedenen eine Neigung, die im Falle der Ledigkeit eine reine, lautere Neigung zu nennen wäre, — so steht doch des Herrn Wort fest: „wer die Abgeschiedene freiet, der bricht die Ehe.“ Sie (oder er) steht eben vor Gott noch in der Ehe und ist garnicht in Wahrheit geschieden. Diesem Urtheil des Herrn wird sich Seine Gemeinde fügen müssen, und mit ihr ein Jeder, der zu dieser Gemeinde sich zählt. Aber freilich bedarf es einer viel ernstern Predigt über den heiligen Ehestand und seine Ordnung, als es heutzutage geschieht. Wenn man sieht, wieviele Predigten und Tractate Luther darüber hat ausgehen lassen, und wie jetzt fast nie etwas darüber für die Gemeinde geschrieben oder geredet wird, so wird uns das Versäumniß unserer Kirche recht deutlich. Darum müssen wir es auch eingestehen, daß die ganze Kirche, das Predigtamt, das Kirchengesetz, die kirchliche Obrigkeit mehr Schuld tragen an der schriftwidrigen Wiederverheirathung Geschiedener, als sie selbst. Sie können kaum anders denken, als im Rechte zu sein. Denn „von Gottes wegen und kraft Seines heiligen Wortes“ hat man ihnen gesagt, seien sie geschieden. Und „von Gottes wegen und kraft Seines heiligen Wortes“ sind sie wieder getraut. Wie können sie es denn wissen, daß das Alles leere, unwahre Worte und Mißbrauch des Namens Gottes gewesen ist, und daß durch Scheidung und Wiederheirath sie des Ehebruchs vor Gott schuldig geworden sind?

Wenn aber ein Pastor um seines Gewissens und um der Worte des Herrn willen dabei nicht mithelfen und nicht trauen kann, so sollte man das nicht — auch von gläubiger Seite, wie es geschieht — als Schrottheit, Härte, Fanatismus und dergleichen schelten!

5. Wir kommen zum letzten und schlimmsten Punkte. Das sind die Fälle, in denen eine Ehescheidung begehrt, gewährt und vollzogen wird, weil ein Gatte (oder beide) „frei“ werden will, um seiner ehebrecherischen Begierde folgend eine Andere zu heirathen. Solches Scheiden

und Wiederheirathen ist selbst in den Augen anständiger, rechtschaffener Weltmenschen einfacher Ehebruch gränlichster Art. Auch völlig ungläubige Menschen schütteln darüber den Kopf und wundern sich, wie Kirchenbehörden und Pastoren zu solchen Verbrechen mithelfen können! Es ist selbstredend, daß eine „Trauung“ in solchem Falle die Wiederverheirathung der Geschiedenen nie und nimmer vor Gott legalisiren kann. Kann der Mißbrauch Seines Namens etwa das, was Ihm ein Gräuel ist, heilig und gut machen? Nicht einmal vor Menschengewissen wird solch eine Wiederverheirathung zu einer wirklichen Ehe. Es hängt ihr auch vor Menschen ein Makel an.

Aber auch hier ist erst recht die Kirche in ihren Vertretern und Dienern der schuldigste Theil. Sie hat selbst mitgeholfen etwas zu thun, was wie ein Bann auf dem Lande liegt und den Namen evangelischer Lehre und Kirche stinkend macht vor andern Confessionen. Und schlimmer als das ist dieses, daß die des Ehebruchs schuldigen Wiederverheiratheten durch das „Segnen“ der Kirche in ihren Gewissen abgestumpft, zur Buße unfähig gemacht werden und eine Vergebung ihrer Sünde weder suchen noch erlangen.

S c h l u ß w o r t .

Was ist der Zweck dieser Bibelstunden gewesen? Sie haben alle gläubigen Christen unserer Gemeinde auffordern wollen, selbst durch Forschen in der heiligen Schrift zu schriftgemäßen Anschauungen über die Ehe, die Ehescheidung und die Wiederverheirathung Geschiedener zu gelangen. Dann sollen wir Andere dazu führen, damit doch dem Gewissen unserer Kirche wieder die Heiligkeit und Unlösbarkeit der Ehe und die Gottwidrigkeit der allermeisten Ehescheidungen zum Bewußtsein komme. Wenn wir dann Alle für die erkannte Wahrheit eintreten, jeder an seinem Theile, wenn unsere Synoden und Consistorien selbst sich dieser Sache annehmen und auf eine Besserung hinarbeiten zur Erreichung anderer Ehegesetze, dann wird Gott der Herr gewiß Seinen Segen und das Gelingen dazu geben und unsere Kirche von einer Schuld befreien, die wie eine schwere Last auf uns liegt.

Dazu fördere uns der Herr Jesus in der Erkenntniß und im willigen Gehorsam Seines Wortes. Amen.

Est.

A-11398

18293